



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Europas Irrwege in der besetzten Westsahara: Viele Ressourcen
aber keine Selbstbestimmung

Verfasser

Marc P. Poppenreiter

angestrebter akademischer Grad

Magister (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl It. Studienblatt:

A057 390

Studienrichtung It. Studienblatt:

Individuelles Diplomstudium Internationale
Entwicklung

Betreuerin:

ao. Univ.Prof. Dr. Margarete Grandner

Danksagung

Mit dieser Diplomarbeit möchte ich mich insbesondere bei meiner Familie aber auch bei Freunden und Studienkollegen bedanken, die mich all die Jahre unterstützt und begleitet haben. Ohne euch wäre das nicht möglich gewesen!

Ein besonderes Dankeschön gilt meiner Betreuerin Frau Dr. Margarete Grandner, die mich großartig unterstützt hat.

Marc P. Poppenreiter

Eigenständigkeitserklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich diese Diplomarbeit eigenständig verfasst und nur die angegebenen Quellen verwendet habe.

Marc P. Poppenreiter

Wien am,

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	12
1.1 THEORETISCHER RAHMEN	14
1.2 METHODIK	18
1.3 LÄNDERPROFIL WESTSAHARA	19
2. HISTORISCHER KONTEXT DES WESTSAHARAKONFLIKTS	21
2.1 VON DER ENTSTEHUNG DER BEFREIUNGSBEWEGUNG POLISARIO BIS ZUR GRÜNDUNG DER DEMOKRATISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK SAHARA	21
2.2 DIE ENTSTEHUNG DER BEFREIUNGSBEWEGUNG POLISARIO	22
2.3 DIE ERSTEN VERSUCHE MAROKKOS	23
2.4 ENTSCHEIDUNG DES INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE (ICJ)	24
2.5 DAS MADRID-ABKOMMEN UND DIE TEILUNG DER WESTSAHARA	28
2.6 DIE GRÜNDUNG DER DEMOKRATISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK SAHARA	30
3. INVOLVIERUNG DER VEREINTEN NATIONEN IM WESTSAHARASTREIT	32
3.1 DER ERSTE VERSUCH DER VEREINTEN NATIONEN: DIE „SETTLEMENT PROPOSALS“	32
3.2 DER ERSTE VERSUCH JAMES A. BAKERS: DAS „DRAFT FRAMEWORK AGREEMENT ON THE STATUS OF WESTERN SAHARA“	38
3.3 DER ZWEITE VERSUCH JAMES A. BAKERS: DER „PEACE PLAN FOR SELF-DETERMINATION OF THE PEOPLE OF WESTERN SAHARA“	42
3.4 WEITERE JAHRE DES STILLSTANDS VON 2005 BIS 2013	45

4. AUSBEUTUNG DER RESSOURCEN DER WESTSAHARA.....	50
4.1 ALLGEMEINER EXKURS ZUM ROHSTOFF PHOSPHOR.....	50
4.2 DIE PHOSPHORVORKOMMEN IN DER WESTSAHARA.....	51
4.3 DIE SUCHE NACH ÖL UND GAS IN DER WESTSAHARA	53
4.4 MAROKKO UND DIE ABHÄNGIGKEIT VOM ÖL.....	54
4.5 DIE GAS- UND ÖL-BLÖCKE IM ÜBERBLICK	55
4.6 ENGAGEMENT DES FRANZÖSISCHEN KONZERNS TOTAL	57
4.7 RECHTLICHE ANTWORT DURCH DEN DAMALIGEN UNDER-SECRETARY-GENERAL HANS CORELL VOM 29. JÄNNER 2002	58
5. DIE AUSBEUTUNG DER MARITIMEN RESSOURCEN IN DER WESTSAHARA.....	61
5.1 DIE „CONVENTION OF THE LAW OF THE SEA“ UND DIE AUSWEITUNG DER AUSSCHLIEBLICHEN WIRTSCHAFTLICHEN ZONE.....	61
5.2 BEDEUTUNG DER FISCHEREIWIRTSCHAFT FÜR MAROKKO: REGION LAAYOUNE/BOUJOUR.....	64
5.3 ENTWICKLUNGEN UND VERHANDLUNGEN ZWISCHEN MAROKKO UND DER EUROPÄISCHEN UNION 1992 – 1995	66
5.4 DAS PARTNERSCHAFTLICHE FISCHEREIABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO 2006	69
5.5 „LEGAL OPINION“ DES JURISTISCHEN DIENSTES 2006.....	71
6. INTERNATIONALE REAKTIONEN BEZÜGLICH DER VERLÄNGERUNG DES FPA ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO.....	74
6.1 FISH ELSEWHERE – SAY NO TO EU FISHERIES IN OCCUPIED WESTERN SAHARA	74
6.2 SCHREIBEN DES PAN-AFRIKANISCHEN PARLAMENTS VOM 1. DEZEMBER 2013	75
6.3 REAKTION DER SAHARAUISCHEN AKTIVISTIN AMINATOU HAIDAR.....	76

7. POSITIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION BEZÜGLICH DER WESTSAHARA	78
7.1 DIE POSITION SPANIENS	78
7.2 DIE POSITION FRANKREICHS	79
8. FESTIGUNG DER ZWISCHENSTAATLICHEN BEZIEHUNGEN	82
8.1 EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTS- UND PARTNERSCHAFTSINSTRUMENT: STRATEGIEPAPIER MAROKKO 2007-2013	82
8.2 DEEP AND COMPREHENSIVE FREE TRADE AREA (DCFTA).....	83
9. SCHLUSSFOLGERUNG	84
10. LITERATURVERZEICHNIS.....	85
10.1 LITERATUR.....	85
10.2 INTERNETQUELLEN	92
11. ANHANG.....	94
11.1 ZUSAMMENFASSUNG	94
11.2 SUMMARY	95
12. LEBENSLAUF	96

Abkürzungen:

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
CFP:	Common Fisheries Policy
DARS:	Demokratische Arabische Republik Sahara
DM:	Marokkanische Dirham
ECHO:	European Commission´s humanitarian aid agency
EG:	Europäische Gemeinschaft
EEC:	European Economic Community
ECU:	European Currency Units
FAO:	Food and Agriculture Organisation of the United Nations
FA:	Draft Framework Agreement on the Status of Western Sahara
ICJ:	International Court of Justice
ICG:	International Crisis Group
ICRC:	International Committee of the Red Cross
IFREMER:	French Research Institute for Exploitation of the Sea
MINURSO:	United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara
NGO:	Non-Governmental Organisation
NSGT:	Non-self-governring Territories
OAU:	Organisation of African Unity
OCP:	Office Cherifien des Phosphates
ONAREP:	Office National de Recherches et D'Exploitations petrolieres
ONHYM:	Office Nationale des Hydrocarbures et des Mines
POLISARIO:	Frente Popular de Liberación de Saguía el Hamra y Río de Oro

UNCLOS: United Nations Convention on the Law of the Sea

VN: Vereinte Nationen

WSA: Western Sahara Authority

WSRW: Western Sahara Ressource Watch

1. Einleitung

Die Westsahara ist die letzte Kolonie Afrikas. Dahinter verbirgt sich ein Konflikt, der sich über Jahrzehnte zumeist unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielte. Er kann daher als vergessener Konflikt bezeichnet werden. Geografisch liegt die Westsahara zwischen Marokko und Mauretanien. Von 1886 bis 1975 war die Westsahara Teil des spanischen Kolonialreichs. 1975 annektierte Marokko das Gebiet obwohl die Westsahara bereits 1963 auf die Liste der Gebiete ohne Selbstregierung gesetzt wurde. Mit diesem Schritt wurde der Bevölkerung der Westsahara das Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen. Dieser völkerrechtswidrige Eingriff durch Marokko wurde im damaligen „Madrid-Abkommen“ geregelt.

Das Gebiet um den Staat Westsahara wird oftmals als leere Wüste missinterpretiert. Ein genauerer Blick soll jedoch zeigen, dass dies keinesfalls der Wahrheit entspricht. Ganz gleich ob es sich um die äußerst reichen Fischgründe, Phosphor oder die Suche nach möglichen Öl- und Gasvorkommen handelt, das Gebiet der Westsahara verfügt über reichhaltige Ressourcen und Bodenschätze. Diese haben sich in den letzten Jahrzehnten als wesentlicher Konflikttreiber erwiesen. Nicht nur Marokko zeigt sich an den Bodenschätzen der Westsahara interessiert, auch die Europäische Union ist seit Jahrzehnten in der Westsahara überaus aktiv. Sei dies im Bereich der Fischerei oder den seismischen Erkundungen von Ölvorkommen.

Die Vereinten Nationen könnten mit Hilfe eines Referendums zur Selbstbestimmung die Plünderung der Bodenschätze unterbinden. Dies würde es der Bevölkerung der Westsahara ermöglichen über ihre Ressourcen frei zu verfügen und es Marokko untersagen, ihre unrechtmäßigen Handlungen fortzuführen. Leider haben es die Vereinten Nationen bis heute nicht geschafft eine verbindliche Lösung des Westsaharakonflikts durchzusetzen.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit „*Europas Irrwege in der besetzten Westsahara: Viele Rohstoffe aber keine Selbstbestimmung*“ soll folgender Forschungsfrage nachgegangen werden:

Inwieweit ist Europas Engagement in der Westsahara im Zeichen des Selbstbestimmungsrechts zu verstehen bzw. zu beurteilen?

Um die oben genannte Forschungsfrage bestmöglich beantworten zu können, müssen folgende Unterfragen formuliert werden:

- (1) Wie lässt sich der Westsaharakonflikt beschreiben und welche Ereignisse haben zur Annektierung der Westsahara durch Marokko geführt?
- (2) Welche Maßnahmen wurden von Seiten der Vereinten Nationen unternommen, um eine verbindliche Lösung des Konflikts herbeizuführen?
- (3) Über welche Ressourcen verfügt die Westsahara und welche Rolle spielen diese am Fortbestand des Konflikts?
- (4) Wie ist das Engagement Europas in diesem Zusammenhang zu beurteilen?

Das erste Kapitel meiner Diplomarbeit liefert einen historischen Überblick. Es umfasst die Geschehnisse, die zur Besetzung der Westsahara durch Marokko geführt haben. Mit Hilfe der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs soll dargestellt werden, dass die Ansprüche Marokkos auf das Gebiet der Westsahara aus völkerrechtlichen Gründen nicht zulässig sind. Den Bewohnern der Westsahara müsste eigentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung gewährt werden. Des Weiteren wird das erste Kapitel die Teilung der Westsahara basierend auf dem „Madrid-Abkommen“ behandeln.

Im zweiten Kapitel werden die Bemühungen der Vereinten Nationen präsentiert. Im Zentrum stehen erstens der UN-Schlichtungsversuch von 1991 und zweitens die Baker-Pläne von 2001 und 2003. Den Abschluss des zweiten Kapitels bildet eine Analyse der UN-Schlichtungsbemühungen in der Zeitspanne von 2005 bis 2013.

Kapitel drei behandelt nicht-erneuerbare Rohstoffe wie Phosphor, Öl und Gas. Anfänglich wird ein kurzer Exkurs zum Thema Phosphor geliefert und danach wird auf den Rohstoff näher eingegangen. Darauffolgend werden die möglichen Öl- und Gasvorkommen beleuchtet. Im Fokus stehen die Handlungen des französischen Konzerns TOTAL. Das Kapitel wird abgeschlossen durch eine rechtliche Analyse des renommierten Juristen und Diplomaten Hans Corell.

Das vierte Kapitel widmet sich der Ressource Fisch und damit den umfangreichen Fischgründen der Westsahara. Im Zentrum stehen die partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko.

Im fünften Kapitel der Diplomarbeit werden internationale Reaktionen bezüglich der Verlängerung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens 2007 dargestellt.

Kapitel sechs behandelt die Positionen Spaniens und Frankreichs. Es gibt Aufschluss über die Hintergründe der politischen Verflechtungen dieser beiden Länder bezüglich der Westsahara.

Im siebten und finalen Kapitel wird die Festigung der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Marokko und der Europäischen Union dargestellt. Dies geschieht anhand von zwei Beispielen welche einen Einblick in die internationalen Beziehungen geben und die privilegierte Stellung Marokkos bekräftigen.

1.1 Theoretischer Rahmen

Der theoretische Hintergrund meiner Diplomarbeit befasst sich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Im Zuge des Westsaharakonflikts erscheint das Selbstbestimmungsrecht als geeignete Ausgangsbasis um sich der komplexen Situation anzunähern.

Selbstbestimmung ist eine Fähigkeit des Menschen sowie des Kollektivs. Diese Fähigkeiten sind ihm teilweise angeboren oder sie müssen sich in einem langwierigen Prozess angeeignet werden. Sind diese Fähigkeiten erstmals erworben, müssen diese gegen externe Kräfte verteidigt werden. Das Grundprinzip der Selbstbestimmung besagt, dass jedem Individuum und jedem Volk (also Kollektiv) soviel

Selbstbestimmung wie möglich zukommen muss.¹ Sind jedoch Kräfte an der Macht, die eine ungleiche Machtverteilung anstreben, *dann wird aus dem Selbstbestimmungsrecht ein Recht auf Bestimmung der Beherrschten durch die Herrschenden, also Fremdbestimmung.*²

Das Prinzip der Selbstbestimmung fand seinen Ursprung in der Aufklärung. Die Fähigkeit der Völker, über ihr politisches Schicksal entscheiden zu können, fand im 18. Jahrhundert in der Amerikanischen und der Französischen Revolution seine Verwirklichung. Die Formel vom Selbstbestimmungsrecht der Völker ist erst Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden und lieferte die ideologische Grundlage für die Errichtung von Nationalstaaten in Europa. Obwohl schon damals von einem Recht die Rede war, war dieses keinesfalls einklagbar. Eher konnte von einem Prinzip die Rede sein, welches die Völker einfordern konnten. Die Adressanten waren jedoch nicht verpflichtet, dieses Recht umzusetzen. Das Selbstbestimmungsrecht blieb über Jahre hinweg ein bloßes Schlagwort. Sowohl im Ersten Weltkrieg als auch im Zweiten Weltkrieg verlor der Begriff an Bedeutung. Einen neuen Aufschwung erlebte das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit dem Ende der Kolonialreiche nach 1945.³

1945 wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Satzung der Vereinten Nationen unter Art. 1 Abs. 2 und Art. 55 verankert. Unter Artikel 1 Abs. 2 zeigen sich die Vereinten Nationen entschlossen, *„freundschaftliche auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen.“*⁴

Das Recht auf Selbstbestimmung ist in Artikel 1 nur sehr allgemein formuliert, jedoch wurde es in einer Vielzahl von Resolutionen präzisiert. Den entscheidenden Durchbruch brachte Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960.⁵ In dieser wurde folgender Punkt angeführt:

¹ vgl. Fisch (2010): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S.48

² zit. Fisch (2010): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S.48

³ vgl. Fisch (2010): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 17f

⁴ zit. Charter der Vereinten Nationen, Artikel 1, Abs. 2,

http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf

⁵ „Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples“

„All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.“⁶

Des Weiteren wurde der Grundsatz der Selbstbestimmung 1966 in beide Menschenrechtspakte aufgenommen.⁷ In beiden Dokumenten wurden unter Artikel 1. folgende drei Punkte festgehalten:

(1) „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“⁸

Doch wie lässt sich ein Volk charakterisieren und wozu berechtigt das Selbstbestimmungsrecht? Traditionell betrachtet handelt es sich bei einem Volk um Menschen die gemeinsame, ethnische und kulturelle Merkmale aufweisen. Besonders prägnant sind in diesem Zusammenhang Religion und Sprache sowie der Wille, als Volk aufzutreten.⁹ Vor allem während der Entkolonisierung Afrikas und der Auflösung der Sowjetunion hat sich eine andere Definition des Trägers des Selbstbestimmungsrechts herauskristallisiert. Dieses Prinzip ist als *„uti possideti“* bekannt und besagt, dass bestimmte, zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit erlangte innere und äußere Grenzen übernommen werden und die Menschen, die sich innerhalb dieser Grenzen befinden, als Volk bezeichnet werden.¹⁰

⁶ zit. Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/152/88/IMG/NR015288.pdf?OpenElement>

⁷ Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte.

⁸ zit. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966): Artikel 1, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html>

⁹ vgl. Binder et.al. (2011): Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts, Einführung in das Völkerrecht, S. 65

¹⁰ vgl. Fisch (2010): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 43

Es muss jedoch angemerkt werden, dass durch dieses Prinzip sehr wohl neue Minderheiten entstehen können. Das Selbstbestimmungsrecht ermöglicht einem Volk seine politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Vorstellungen frei von externen Einmischungen zu gestalten. Dies wird in der Literatur als innere Selbstbestimmung bezeichnet. Die äußere Selbstbestimmung ist umstritten, denn es ist nicht geklärt ob ein Volk einen Anspruch auf die Errichtung eines eigenen Staates hat.¹¹

Von zentraler Wichtigkeit ist der Übergang von innerstaatlicher Autonomie zur Eigenstaatlichkeit in Richtung Selbstbestimmung nach außen. Denn ein Volk das über Selbstbestimmung nach außen verfügt, genießt dieses Recht auch nach innen. Jedoch bedeutet Selbstbestimmung nach innen, nicht automatisch Selbstbestimmung nach außen. Dieser Umstand ist sehr missverständlich. Bei innerer Selbstbestimmung handelt es sich nur teilweise um Selbstbestimmung. Ab einem gewissen Punkt setzt die Fremdbestimmung ein.

Auch der in der Literatur oftmals angemerkte Umstand, das Selbstbestimmungsrecht auch in Form von Autonomie oder Integration ausgeübt werden kann ist nur begrenzt richtig. Beide Formen dürfen dem Kollektiv nicht aufgezwungen werden und muss aus freier Überzeugung gewählt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die äußere Selbstbestimmung stets mit der inneren Selbstbestimmung mitzudenken ist. Äußere Selbstbestimmung ist die wahre Selbstbestimmung. Innere Selbstbestimmung hingegen ist äußerst selektiv. Das Recht auf Selbstbestimmung wird den Völkern nur teilweise gewährt.¹²

Wie lässt sich das Selbstbestimmungsrecht im Fall der Westsahara definieren? Die Westsahara hätte schon nach Abzug der Spanier dekolonisiert werden können. Noch zu Lebzeiten General Francos versuchte Spanien seinen Besitz zu halten. Mit dem Niedergang des Franco-Regimes und dem Schwinden des spanischen Einflusses, entstand ein Machtvakuum, das bis zum heutigen Tag Bestand hat. Daraufhin besetzte das Königreich Marokko das Gebiet der Westsahara und verletzte so die Regeln des Völkerrechts. Im Fall der Westsahara wäre eine Volksabstimmung nach der Unabhängigkeit möglich gewesen. Doch Marokko hätte diese Abstimmung mit großer

¹¹ vgl. Binder et. al. (2011): Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts, Einführung in das Völkerrecht, S. 66

¹² vgl. Fisch (2010): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 62f

Wahrscheinlichkeit verloren. Das Königreich hätte sich mit einem neuen, selbstständigen Staat abfinden müssen. Die Befreiungsbewegung *Frente Popular de Liberation de Saguia El Hamra y Rio de Oro* (POLISARIO), unterstützt von Algerien, setzte sich von Anbeginn an für die Abhaltung eines Plebiszits ein. Aufgrund der Involvierung der Vereinten Nationen konnte Marokko die Forderung der POLISARIO nicht einfach ignorieren. Marokko musste den Ruf nach einem Referendum akzeptieren. Dem Königreich blieb einzig die Option, die Abstimmung zu verschleppen. Wie Jörg Fisch in seinem Buch anmerkt, ist dies Marokko bis zum heutigen Tag gelungen.¹³

1.2 Methodik

Zu Beginn soll erwähnt werden, dass der Westsaharakonflikt sehr komplexe Ausprägungen sowie eine lange Beständigkeit aufweist. Eine Lösung ist bis heute nicht in Sicht. Dies liegt an den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Parteien.

Um die jeweiligen Fragestellungen gezielt beantworten zu können, erschien die reine Literaturrecherche für meine Diplomarbeit am geeignetsten. Als Grundlage dienen zahlreiche wissenschaftliche Texte, Berichte von internationalen Organisationen, Thesenpapiere des Sicherheitsrates sowie Abfassungen der ehemaligen Generalsekretäre der Vereinten Nationen. Um die Informationen so aktuell wie möglich zu halten wurden zusätzlich zahlreiche Internetseiten herangezogen.

Aus zeitlichen Gründen war es mir nicht möglich meine Diplomarbeit mit Experten-Interviews aufzuwerten. Da sich der Konflikt über Jahre hinweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielte, war es schwierig, an geeignete Literatur zu gelangen. Vor allem von marokkanischen Behörden gibt es so gut wie keine Ressourcen. Es wurde jedoch versucht, die vorhandenen Informationen brauchbar und ausgewogen in die Diplomarbeit einfließen zu lassen, um eine möglichst objektive Darstellung der Situation zu liefern.

¹³ vgl. Fisch (2010): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 244f

1.3 Länderprofil Westsahara¹⁴



Allgemeine Informationen

(1) Geografische Koordinaten:	24 30 N, 13 00 W
(2) Fläche:	266,000 km ²
(3) Landesgrenzen: Gesamt	2,046 km
(4) Grenzen zu den Nachbarländern:	
Algerien	42 km
Mauretanien	1,561 km
Marokko	443 km
Küstenstrich:	1,110 km

Menschen und Gesellschaft

Ethnische Gruppen:	Araber und Berber
Sprachen:	Hassaniya Arabisch und Marokkanisches Arabisch
Religion:	Muslimisch
Bevölkerung:	538,111 (Stand: 1 Juli 2013)
Regierungsführung:	Rechtlicher Status des Territoriums ist ungeklärt

¹⁴ vgl. CIA-Factbook (2013): <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wi.html>

Wirtschaftsdaten

BIP: (Bruttoinlandsprodukt)	906.6 Millionen Dollar (Stand 2007)
	Weltweiter Vergleich Platz 206 (2007)
BIP pro Kopf:	2,500 Dollar (Stand 2007)
	Weltweiter Vergleich Platz 183 (Stand 2007)
Landwirtschaftliche Produkte:	Früchte und Gemüse, Kamele, Schafe, Ziegen, Fisch
Industrien:	Phosphatabbau
Arbeitskräfte:	144,000 (Stand 2010)
	50% Landwirtschaft, 50% Industrie

2. Historischer Kontext des Westsaharakonflikts

2.1 Von der Entstehung der Befreiungsbewegung POLISARIO bis zur Gründung der Demokratischen Arabischen Republik Sahara

Die Westsahara liegt südlich von Marokko, westlich von Algerien und nördlich von Mauretanien an der Küste Nordafrikas. Die Fläche des Landes ist etwas größer als die Großbritanniens mit einer geschätzten Bevölkerung von 538.111. (Stand 2013)¹⁵ Das Land weist nur eine natürliche Grenze auf. Dies ist die 1.062 km lange Atlantikküste im Westen. Die übrigen Landesgrenzen wurden 1912 von den Kolonialmächten Spanien und Frankreich unter machtpolitischen Überlegungen gezogen und orientieren sich nicht an den geografischen und ethnischen Umständen.¹⁶

Die Westsaharadebatte ist der am längsten andauernde Konflikt Afrikas und lässt sich bis in die Kolonialzeit zurückverfolgen.¹⁷ Marokko versuchte bereits 1956 Ansprüche auf die damalige „*Spanish Sahara*“ zu erheben. Vier Jahre später wurde dies auch von Seiten Mauretaniens gefordert. 1974 verkündeten Rabat und Nouakchott¹⁸ eine Allianz, um dem geplanten Referendum durch Spanien entgegenzuwirken. Im Zuge dessen wurde der Internationale Gerichtshof von beiden Ländern mit der Suche nach einer Lösung beauftragt. Dieser verneinte jegliche historische Ansprüche Marokkos und Mauretaniens im Oktober 1975. Im gleichen Jahr einigten sich Spanien, Marokko und Mauretanien auf das „Madrid-Abkommen. In diesem übergab Spanien das kolonisierte Gebiet an Marokko und Mauretanien, ohne jedoch die Wünsche der Bevölkerung der Westsahara in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Von 1975 bis 1976 flüchtete nahezu die Hälfte der saharaischen Bevölkerung ins Exil. Die Befreiungsbewegung POLISARIO, welche sich 1973 als Widerstandsgruppe gebildet hatte, wurde von Algerien in militärischen und diplomatischen Belangen unterstützt.

¹⁵vgl. Dunbar/Malley-Morrison (2009): The Western Sahara Dispute: A Cautionary Tale for Peacebuilders, S.23

¹⁶ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.2

¹⁷ vgl. Moshen-Finan (2002): The Western Sahara Dispute and UN Pressure, S.2

¹⁸ Hauptstadt Mauretaniens

Ihr Hauptquartier errichtete die POLISARIO in den Flüchtlingslagern rund um *Tindouf*, einem Grenzort in Algerien. Mit Hilfe seiner Verbündeten USA, Frankreich und den Arabischen Emiraten gelang es Marokko, die POLISARIO zurückzudrängen. Jedoch gelang es Marokko nicht, die Befreiungsbewegung ganz zu zerschlagen. Ebenso wenig konnte die POLISARIO Marokko aus dem besetzten Gebiet vertreiben.¹⁹

Im folgenden Kapitel werden verschiedene Facetten, die zur Besetzung der Westsahara durch Marokko beigetragen haben, dargestellt.

2.2 Die Entstehung der Befreiungsbewegung POLISARIO

Von 1884 bis 1976 war die Westsahara Teil des spanischen Kolonialreichs. Während die meisten ehemals europäischen Kolonien bis 1975 die Unabhängigkeit erreichten, blieb dies der Westsahara bis heute verwehrt. Und wie in den meisten Fällen entstanden im Zuge des Kolonialismus nationale Bewegungen, so auch in der Westsahara. Die „*Harakah Al-Tahrir Al-Sahra*“ (*Movement of Liberation of the Sahara*) unter der Führung von *Sidi Ibrahim Bassiri* war die erste Bewegung, die sich 1967 für die Unabhängigkeit der Westsahara aussprach. Dies geschah noch zu Zeiten der spanischen Kolonisation.²⁰

Im Kern der Bewegung standen die Autonomie der Westsahara, ein Ende der Autorität durch spanischtreue Stammesangehörige sowie die Vermeidung jeglicher Beeinflussung von außen. Gestützt wurde die Bewegung von saharaischen Akademikern und Studenten, die sich Wissen über Theorien der nationalen und sozialen Befreiung an ausländischen Universitäten aneigneten. Zusätzliche Unterstützung kam von Seiten der mauretanischen und marokkanischen Opposition. 1970 trat die Bewegung erstmals an die Öffentlichkeit und forderte die Regierungen Algeriens, Marokkos und Mauretaniens in einer Stellungnahme auf, sich für die Dekolonisierung der Westsahara öffentlich einzusetzen und die *Harakah Al-Tahrir Al-Sahra*-Bewegung als einzig legitime Vertreterin des westsaharaischen Volkes

¹⁹ vgl. Mundy (2006): *Autonomy & Intifadah: New Horizons in Western Saharan Nationalism*, S.256

²⁰ vgl. Stephan/Mundy (2006): *A Battlefield transformed: From Guerilla resistance to mass nonviolent struggle in the Western Sahara*, S.4

anzuerkennen.²¹ Noch im selben Jahr kam es in Rabat durch marokkanische Behörden zu spanischfreundlichen Demonstrationen. Dies veranlasste die Bewegung rund um Bassiri eine Gegendemonstration zu starten, welche von der Polizei blutig niedergeschlagen wurde. Es gab zahlreiche Tote und Verletzte und hunderte Verhaftungen. Bassiri war ab diesem Zeitpunkt untergetaucht und so brauchte die Bewegung bis in die zweite Jahreshälfte 1974 um sich zu reorganisieren. Es kam zu einer Namensänderung in „*Bewegung für die Befreiung der Sahara*“. Die Verantwortlichen konnten sich nicht über nötigen Mittel zur Erreichung ihrer Ziele einigen. Schließlich setzten sich diejenigen durch, die den bewaffneten Kampf befürworteten und es verstanden die Politisierung der Volksmassen geschickt zu nutzen. Aus diesem Grund entstand am 10.5.1973 die Frente POLISARIO. Kurz darauf führte diese erste Anschläge auf spanische Militäreinrichtungen durch. Diese Radikalisierung fand in vielen Teilen der Bevölkerung große Unterstützung, vor allem bei der jüngeren Generation sowie Arbeitern und Frauen. Im August 1974 bildete die POLISARIO ein Politbüro und einen Exekutivausschuss. Zusätzlich wurde ein Aktionsprogramm verabschiedet. Dabei ging es im Kern um Bodenschätze, Industrialisierung, Landwirtschaft, Viehzucht und Fischfang. Zusätzlich sollten die sozialen Bedingungen der Frauen und der Bevölkerung verbessert und jegliche Formen von Ausbeutung abgeschafft werden. Zu Beginn waren die politischen Erfolge der POLISARIO beachtlich, diese stellten sich aber mit Fortdauer der militärischen Auseinandersetzungen schrittweise ein.²²

2.3 Die ersten Versuche Marokkos

Bereits 1974 zeigte die Regierung in Rabat mit aller Deutlichkeit, in welche Richtung sich die Frage der Westsahara bewegte. Marokko war fest entschlossen, die spanisch besetzte Sahara mit dem Königreich wiederzuvereinigen. Dies wurde seit langem von politischer Seite in Marokko gefordert. Jedoch wurde diesem Vorschlag zu Beginn wenig Beachtung geschenkt. Erst als sich König Hassan II. dazu entschloss die Forderungen aufzugreifen, kam Bewegung in die Angelegenheit.

²¹ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.36

²² vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.37f

Als wichtigster Grund für den Positionswechsel können die beiden Staatsstrieche gegen das marokkanische Königshaus 1971 und 1972 genannt werden. Für den Monarchen war es zu dieser Zeit überaus wichtig, mit den Parteien wieder ins Gespräch zu kommen. Diese Annäherung würde die eigene Isolation beenden, sowie die politische und wirtschaftliche Lage entspannen.

Mitte 1974 unterrichtete die spanische Regierung die Botschafter der beteiligten Länder Marokko, Algerien und Mauretanien, dass der Westsahara die innere Autonomie bald gewährt werden würde. König Hassan II. erklärte, dass sein Land auf keinen Fall einen „Marionettenstaat“²³ dulden könnte. Als Alternative zum kolonialen Status komme für die Westsahara aus Sicht Marokkos nur eine Rückkehr ins Vaterland in Frage.²⁴ Rabat begann daraufhin, eine diplomatische Debatte, begleitet von einer enormen Medienkampagne. Ziel war es, die nationale Begeisterung im Kontext der Westsahara zu steigern. Als Spanien 1975 ein Referendum zur Debatte stellte, stieß dies auf heftigen Protest von Seiten Marokkos. Es kam zu militärischen Aufrüstungen durch Marokko und Mauretanien. Zeitgleich wuchs in der marokkanischen Bevölkerung die Furcht vor erneuten militärischen Handlungen. Eine Eskalation mit Spanien konnte vermieden werden. Stattdessen kam es zu einem geschickten Schachzug seitens König Hassans II. der am 17. September 1974 den Entschluss fasste, den internationalen Gerichtshofs mit dem Konflikt um die Westsahara zu betrauen.²⁵

2.4 Entscheidung des International Court of Justice (ICJ)

Auf die Ankündigung Spaniens, ein Referendum zur Selbstbestimmung abzuhalten, verlautbarte König Hassan II., dass sein Land keinesfalls ein Referendum akzeptieren könnte, welches die Option der Unabhängigkeit der Westsahara von Marokko enthalten würde. Mauretanien stimmte aus Gründen der Selbsterhaltung ebenso gegen diese Option. Mögliche Gründen könnten die damals versprochenen Beteiligungen an den Phosphatvorkommen der Westsahara sein. Beide Länder verlangten eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs, um den nachkolonialen Status des Territoriums

²³ Der Duden versteht unter diesem Begriff einen Staat, dessen Regierung von einem anderen Staat gesteuert wird.

²⁴ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.42f

²⁵ vgl. Clausen(1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.44f

festzulegen. Ende 1974 drängte die Generalversammlung der Vereinten Nationen Spanien dazu, dass geplante Referendum zu vertagen, damit diese über die weiteren Schritte des Dekolonisierungsprozesses mit Hilfe der „*ICJ advisory opinion*“ entscheiden könne. Zusätzlich sollte eine sogenannte „*visiting mission*“ installiert werden, um die Geschehnisse vor Ort besser dokumentieren zu können. Daraufhin besuchten Vertreter des Gerichtshofs die Westsahara, Marokko, Mauretanien sowie Algerien. In ihrem Report stellte die Mission fest, dass eine große Mehrheit der Saharais die Unabhängigkeit bevorzugen würde. Des Weiteren wurde festgehalten, dass die POLISARIO eine dominante politische Kraft in der Region darstellte und große Unterstützung von Seiten der Bevölkerung genoss. Noch während des Besuchs der Mission verlautbarte die spanische Regierung sich früher als geplant aus der Westsahara zurückzuziehen. Auf Bitte Marokkos und Mauretaniens nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1974 die Resolution 3292 an und bat den Internationalen Gerichtshof, wie bereits angesprochen, um dessen Rat zu folgenden zwei Fragenstellungen:

“Was Western Sahara (Rio de Oro and Sakiet El Hamra) at the time of colonization by Spain a territory belonging to no one (terra nullius)? If the answer to the first question was negative: What were the legal ties between this territory and the Kingdom of Morocco and the Mauritanian entity?”²⁶

Marokko und Mauretanien erhofften sich durch die Entscheidung des ICJ hinreichende rechtliche Bindungen, um die Aneignung der Westsahara als legitimiert betrachten zu können. Die Hoffnungen stellten sich jedoch als unberechtigt heraus. Der Internationale Gerichtshof entschied nach intensiver Überprüfung der durch Mauretanien, Marokko und Spanien vorgelegten Dokumente, dass die Westsahara vor der spanischen Kolonisation 1884 keine *terra nullius*²⁷ darstellte. Dies wurde von den 16 Richtern des Internationalen Gerichtshofs einstimmig beschlossen.²⁸

Auf die zweite Frage, ob „*legal ties*“ zwischen Marokko und Mauretanien bezüglich des Gebiets vorhanden sind, antwortete der Internationale Gerichtshof folgendermaßen:²⁹

²⁶ zit. Omar (2008): The right to self-determination and the indigenous people of Western Sahara, S.47

²⁷ Ein Gebiet das niemandem gehört.

²⁸ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.53

²⁹ vgl. Omar (2008): The right to self-determination and the indigenous people of Western Sahara, S.47f.

*[...] the materials and information presented to it do not establish any tie of territorial sovereignty between the territory of Western Sahara and the Kingdom of Morocco or the Mauritanian entity. Thus the Court has found legal ties of such a nature as might affect the application of General Assembly resolution 1514 (XV) in the decolonization of Western Sahara and, in particular, of the principle of self-determination through the free and genuine expression of the will of the peoples of the Territory“.*³⁰

Auch in der zweiten Frage zeigten sich die Richter mit 14 zu 2 Stimmen einig. Die Entscheidungen des Gerichtshofs waren unmissverständlich. Aus diesem Grund sah der ICJ nur die Möglichkeit den Dekolonisierungsprozess auf Basis des Prinzips der Selbstbestimmung im Einklang mit der Bevölkerung der Westsahara zu vollziehen. Der bahnbrechende Beschluss des ICJ gilt als wichtigstes Dokument, in welchem die Frage der Westsahara durch die UN und ihre relevanten Gremien behandelt wurde. Der Internationale Gerichtshof sprach sich klar für die Durchführung einer Volksabstimmung aus und sah in diesem Zusammenhang keinen Grund die Resolutionen bezüglich der Selbstbestimmung und Dekolonisation nicht anzuwenden.³¹

Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs stellte für das Königreich Marokko und dessen Pläne einen massiven Rückschlag dar. Das Ergebnis des Gerichtshofs erschien eindeutig, trotzdem versuchte die marokkanische Regierung das Gutachten in ihrem Sinn zu interpretieren. Am darauffolgenden Tag verkündete König Hassan II. in einer Fernsehansprache seine Absicht, 350.000 Marokkaner friedlich in die Westsahara marschieren zu lassen um die marokkanischen Ansprüche durchzusetzen. Beschützt und begleitet von tausenden Soldaten. In der Geschichtsschreibung wird dies als „Grüner Marsch“ bezeichnet.³²

In Spanien und Algerien sorgte der „Grüne Marsch“ umgehend für Unruhe. Mauretanien begrüßte die Aktion Marokkos. Alles schien sich in Richtung einer Krise zu verschieben. Aus diesem Grund wurden die diplomatischen und militärischen Aktivitäten zwischen Marokko, Algerien, Mauretanien und Spanien ausgeweitet, um einer möglichen Eskalation entgegenzuwirken. Im späten Oktober 1975 wurde von Spanien ein Antrag beim Sicherheitsrat eingebracht, um über die Entwicklungen zu

³⁰ zit. International Court of Justice (1975) Advisory Opinion on Western Sahara, S.78

³¹ vgl. Omar (2008): The right to self-determination and the indigenous people of Western Sahara, S.48

³² vgl. Durch (1993): Building on Sand: UN Peacekeeping in the Western Sahara, S.155

beraten. Dabei forderten spanische Diplomaten König Hassan II. dazu auf, den Marsch zu unterbinden und eine Untersuchungskommission in die Westsahara zu entsenden. Innerhalb kürzester Zeit wurde der Antrag eingebracht und einstimmig angenommen. Ein Bericht zur Lage sollte dem Sicherheitsrat schnellstmöglich übermittelt werden.³³ Von 25. bis 28. Oktober 1975 reiste der damalige UN-Generalsekretär Kurt Waldheim nach Rabat, Nouakchott, Algier und Madrid um über Möglichkeiten der Konfliktlösung zu verhandeln. Am 5. November 1975 gab der marokkanische König schlussendlich den Befehl zum Aufbruch in die Westsahara. Einen Tag später überschritten die ersten marokkanischen Siedler begleitet von marokkanischen Regierungsvertretern und Angehörigen des Königshauses die Grenze zur Westsahara. König Hassan II. selbst war nicht darunter, obwohl er dies zu Beginn stolz in der Öffentlichkeit angekündigt. Laut spanischen Beobachtern umfassten die marokkanischen Truppen geschätzte 20.000 Mann.

Der Sicherheitsrat adaptierte daraufhin zwei Resolutionen die sich für die unverzügliche Beendigung des Marsches aussprachen. In beiden Dokumenten verurteilte der Sicherheitsrat den Marsch und forderte von Marokko den sofortigen Abzug aus dem Territorium der Westsahara. Marokko aber ignorierte die Aufforderungen des Sicherheitsrates. Für Entspannung konnte erst der spanische Minister *Carro Martínez* sorgen. In mühsamen Verhandlungen konnte er eine weitere Zuspitzung des Konflikts unterbinden und den Marsch bis in die Hauptstadt Al-Ayun verhindern. Am 9. November 1975 erklärte König Hassan II. den Marsch für beendet. Vier Tage später verließ der letzte Zivilist die Westsahara. Das militärische Personal wurde nicht abgezogen und blieb vor Ort stationiert.³⁴

So kam es am 14. November 1975 zu einer weiteren Völkerrechtsverletzung. Dem sogenannten Dreierabkommen von Madrid, in der die Übergabe der Westsahara durch Spanien an Marokko und Mauretanien festgeschrieben wurde.

³³ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.54f

³⁴ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.58f

2.5 Das Madrid-Abkommen und die Teilung der Westsahara

Zur Unterzeichnung des sogenannten Dreierabkommens kam es am 14. November 1975 in Madrid. Dies geschah in Übereinstimmung zwischen der marokkanischen Delegation von Premierminister *Osman*, dem mauretanischen Botschafter in Spanien und der spanischen Regierung selbst. In diesem Abkommen bekräftigte Spanien das Vorhaben, die Westsahara zu entkolonisieren, Marokko und Mauretanien an einer provisorischen Verwaltung zu beteiligen und das Gebiet bis zum 28.2.1976 zu räumen. Darüber hinaus wurden vier weitere Punkte in der Deklaration verankert.

1. *The views of the Saharan population, expressed through the Yema'á³⁵, will be respected.*
2. *The three countries will inform the Secretary-General of the United Nations of the terms set down in this instrument as a result of the negotiations entered into in accordance with Article of the charter of the United Nations.*
3. *The three countries involved declare that they arrived at the foregoing conclusions in the highest spirit of understanding and brotherhood, with due respect for the principles of the Charter of the United Nations, and as the best possible contribution to the maintenance of international peace and security.*
4. *This instrument shall enter into force on the date of publication in the Boletín Oficial (Official Gazette) of the State of the „Sahara Decolonization Act“ authorizing the Spanish Government to assume the commitments conditionally set forth in this instrument.³⁶*

Das Gesetz zur Entkolonisierung der Sahara wurde am 18.11.1975 mit 345 Ja- und 4 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen von Spanien angenommen. Durch die Verkündung im spanischen Staatsanzeiger einen Tag später wurde das Abkommen in Kraft gesetzt. Schon damals wurden Nebenabsprachen zwischen Marokko und Spanien in den Bereichen des Fischfangs sowie dem Phosphatabbau vermutet. Auch die spanische Benutzung von Militärbasen auf westsaharaischem Gebiet war Teil der Gespräche.³⁷

³⁵ Provisorischer Rat der Stammesältesten

³⁶ zit. DECLARATION OF PRINCIPLES ON WESTERN SAHARA BY SPAIN MAROCCO AND MAURITANIA, United Nations-Treaty Series, 1975, S.1

³⁷ vgl. Clausen (1978):Der Konflikt um die Westsahara; S.59

Ab Oktober 1975 rückten marokkanische und mauretanische Truppen in die Westsahara ein, was schwere Kämpfe nach sich zog. Leidtragende der militärischen Eskalation war die saharauische Zivilbevölkerung. Durch zahlreiche Bombardierungen war die Bevölkerung veranlasst zu fliehen, zuerst östlich nach *Saqiya al-Hamra* und danach aufgrund der zahlreichen Repressionen über die Grenze nach Algerien. In der Gegend um Tindouf begann die POLISARIO daraufhin, erste Flüchtlingslager zu errichten. In der Folge wurde die Grenze zwischen Marokko und der Westsahara aufgehoben und die Verwaltung in *al-Ayun* in die Hände Marokkos gelegt. Am 26.2.1976, zwei Tage vor dem spanischen Räumungstermin der Westsahara wurde mit Hilfe einer großen Zahl von Mitgliedern des provisorischen Rates der sogenannten „*Dschama*“ das Abkommen von Madrid gebilligt. Dies war ein wichtiger Etappensieg für Marokko und Mauretanien. Nach deren Ansicht hatte sich die Notwendigkeit einer Volksbefragung erübrigt. In der marokkanischen Presse wurde die Angliederung der Westsahara wie eine zweite Unabhängigkeit gefeiert. Kurze Zeit darauf teilten spanische Regierungsangehörige dem Generalsekretär mit, dass die spanische Verantwortung über den Entkolonisierungsprozess der Westsahara abgegeben wird und ein Rückzug unmittelbar bevorsteht. Daraufhin begann Marokko mit der Besiedelung der Westsahara.³⁸

Mitte April 1976 einigten sich Marokko und Mauretanien auf die Grenzen zwischen den beiden Territorien. In Artikel 1 des „*Abkommens über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und dem Königreich Marokko*“ wurde folgendes festgelegt:

„Die hohen vertragschließenden Parteien kommen dahin überein, daß die zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und dem Königreich Marokko verlaufende Staatsgrenze durch die gerade Linie definiert wird, die den Schnittpunkt der Atlantikküste mit dem 24. Grad nördlicher Breite mit dem Schnittpunkt des 23. Grades nördlicher Breite mit dem 13. Grad westlicher Länge verbindet, so daß der Schnittpunkt dieser geraden Linie mit der heutigen Grenze der Islamischen Republik Mauretanien die südöstliche Begrenzung des Königreichs Marokko darstellt.“³⁹

³⁸ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.60ff

³⁹ zit. Abkommen über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und dem Königreich Marokko. In: Clausen, Ursel, Der Konflikt um die Westsahara. Institut für Afrikakunde im Verbund Stiftung Deutsches Übersee-Institut, Hamburg 1978, S.175

Somit wurde Marokko die gesamte *Saqiya al-Hamra* sowie das nördliche *Rio de Oro* zugesprochen. Mauretanien erhielt den südlichen Teil der Westsahara. Zusätzlich wurde ein weiteres Abkommen von den Außenministern der beiden Regierungen auf den Weg gebracht. Im Kern ging es um wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erschließung der zurückgewonnenen Gebiete. Die Einzelheiten sollten späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Kurz darauf kam es zur Unterteilung der neugewonnenen Gebiete zwischen Marokko und Mauretanien. Das Königreich Marokko unterteilte diese in drei Provinzen mit 16 Gemeinden, nämlich die Provinzen *Al-Ayun*, *Smara* und *Bojador*. Mauretanien unterteilte sein Territorium in elf Verwaltungsregionen. In beiden Teilen wurde begonnen, Wahlen abzuhalten. In Marokko fanden 1976 Gemeinde-, 1977 Provinz- und Mitte 1977 Parlamentswahlen statt.⁴⁰

2.6 Die Gründung der Demokratischen Arabischen Republik Sahara

Vertreter der POLISARIO zeigten sich bestürzt über die Entscheidungen des Madrid-Abkommens und die Abgabe der spanischen Souveränitätsrechte an Mauretanien und Marokko. Der Generalsekretär der POLISARIO Mohamed Abdelaziz erklärte Mitte November 1975, dass Abkommen für nichtig und bekräftigte das Bestreben nach Unabhängigkeit der westsaharaischen Bevölkerung.

Vermehrte Kritik richtete sich vor allem gegen die spanische Regierung und deren Missachtung des Referendums und dem damit einhergehenden Selbstbestimmungsrechts der westsaharaischen Bevölkerung. Kurze Zeit später, am 28.11.1975, kam es zu einer Versammlung der *Dschama*-Mitglieder sowie 60 Stammesvertretern. In dieser erfolgte die Unterzeichnung einer Erklärung, in welcher das Recht der saharaischen Bevölkerung gefordert wurde, ohne Einmischung von außen frei über das eigene Schicksal entscheiden zu können. Als legitime Vertreterin des saharaischen Volkes wurde die POLISARIO bestimmt. Anfang Dezember 1975 wurde das Dokument von algerischen Vertretern dem damaligen Generalsekretär der

⁴⁰ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara. S.61f

Vereinten Nationen Kurt Waldheim übergeben.⁴¹ Am 27.2.1976 kam es zur Proklamierung der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS) durch die POLISARIO. Dies bedeutete eine signifikante Änderung des Konfliktes. Mit Hilfe der Deklaration wurde der POLISARIO ein größerer politischer Spielraum eingeräumt.⁴² Einen Monat nach der Ausrufung der DARS wurde diese von Algerien anerkannt.

Dies führte zu Spannungen und einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Marokko und Algerien. Zusätzlich kam es zur Schließung der Grenzen zwischen Marokko und Algerien.

Die Jahre 1976 bis 1979 waren von zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen zwischen Marokko, Algerien und der POLISARIO geprägt⁴³ Erst mit der Einschaltung der Vereinten Nationen und deren Bemühungen eine verbindliche Lösung herbeizuführen, änderte sich die verfahrenere Konfliktsituation.

⁴¹ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.62f

⁴² vgl. Pham (2010): Not another *failed* State: Torward a realistic solution in the Western Sahara, S. 18

⁴³ vgl. Zoubir (1990): The Western Sahara Conflict: Regional and international Dimensions, S.226

3. Involvierung der Vereinten Nationen im Westsaharastreit

Schon bevor die Vereinten Nationen begannen, sich im Westsaharakonflikt zu engagieren, versuchte die *Organisation für Afrikanische Einheit* (OAU), die Frage des Westsaharakonflikts zu klären. 1979 verlautbarte die OAU ihr Vorhaben, einen Waffenstillstand mit anschließendem Referendum abzuhalten. Dabei sollte zwischen Selbstständigkeit oder Eingliederung in das Königreich Marokko abgestimmt werden. Die ersten UN-Schlichtungsvorschläge die 1988 präsentiert wurden, waren mit denen der OAU nahezu identisch.⁴⁴

Im folgenden Kapitel werden die Schlichtungsbemühungen der Vereinten Nationen ausführlich dargestellt werden.

3.1 Der erste Versuch der Vereinten Nationen: Die „Settlement Proposals“

Am 11. August 1988 präsentierten der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen *Pérez de Cuéllar*, und Vertreter der OAU, Marokko sowie der POLISARIO ein Dokument, in dem Vorschläge einer gerechten und definitiven Lösung der Westsaharafrage verankert waren. Dabei sollte zwischen Integration oder Unabhängigkeit von Marokko abgestimmt werden. Am 30. August 1988 informierten Vertreter beider Parteien den Generalsekretär über die grundsätzliche Übereinstimmung mit den „*settlement proposals*“. Dies wurde am 20. September 1988 von Cuéllar an den Sicherheitsrat herangetragen. Noch am selben Tag verabschiedete der Sicherheitsrat Resolution 621. In dieser wurde der Generalsekretär berechtigt, einen Sonderbeauftragten für die Westsahara zu bestimmen. Zusätzlich wurde Generalsekretär Cuéllar aufgefordert, schnellstmöglich einen Bericht betreffend der Durchführbarkeit eines Referendums zur Selbstbestimmung an die Vereinten Nationen zu übermitteln. Die Organisation und Überwachung des Referendums sollte durch die Vereinten Nationen in Kooperation mit der OAU sichergestellt werden.⁴⁵

⁴⁴ vgl. Theofilopoulou (2006): *The United Nations and Western Sahara. Never-ending Affair*, S.3

⁴⁵ vgl. Sicherheitsrat (1990): *The Situation concerning Western Sahara: Report of the Secretary-General*, S/21360, Punkt 1-2, S.4

Das Ergebnis des Friedensprozesses sollte die Abstimmung mit Hilfe eines Referendums sein. Bevor jedoch die Friedensmission *United Mission for the Referendum in Western Sahara* (MINURSO) ihre Tätigkeit aufnehmen konnte, sah der Schlichtungsversuch zu Beginn die militärische Absicherung des Gebietes vor.

Die Konfliktparteien Marokko und POLISARIO sollten mit Unterzeichnung des Waffenstillstands sämtliche feindliche Handlungen, Truppenbewegungen und Militäroperationen unterlassen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde mit „D-Day“ bezeichnet.⁴⁶ Daraufhin wurden den Truppen neue Standorte entlang des Sandwalls (Berm) zugewiesen. Dies galt für Marokko sowie für die POLISARIO.⁴⁷ Beide Parteien sollten es tunlichst vermeiden, ins Landesinnere vorzustoßen. Des Weiteren wurde die Reduzierung der marokkanischen Truppen auf maximal 65.000 Einheiten festgelegt.⁴⁸

Nach der militärischen Absicherung der Westsahara sollte eine Kommission zur Identifizierung der Wählerschaft installiert werden. Das zentrale Element des Schlichtungsvorschlags war die Identifikation und Registrierung aller Saharauis die berechtigt waren, am geplanten Referendum teilzunehmen. Diese Arbeit wurde der „*Identification Commission*“ auferlegt. Zu Beginn war es die Aufgabe der Kommission die Listen der spanischen Zählung von 1974 zu vervollständigen. Im Zuge dessen wurden am 16. Oktober 1990 Kopien der Liste an Vertreter Marokkos sowie der POLISARIO versandt. Die erklärten Ziele waren erstens mehr Informationen über Personen zu erhalten die seit der spanischen Zählung von 1974 verstorben waren. Zweitens sollte der Verbleib von Personen die noch am Leben waren, und sich innerhalb oder außerhalb des Territoriums befanden, ermittelt werden. Nachkommen von Personen die bei der spanischen Zählung berücksichtigt wurden und 18 Jahre oder älter waren sollten das Recht zur Teilnahme am Referendum erhalten. Ein großes Problem stellten Anträge von Personen dar, die sich als Teil der westsaharaischen Bevölkerung verstanden, jedoch nicht in den Listen der spanischen Zählung von 1974 berücksichtigt wurden und somit kein gültiges Stimmrecht besaßen.⁴⁹

⁴⁶ vgl. Sicherheitsrat (1990): The Situation concerning Western Sahara: Report of the Secretary-General, S/21360, Punkt 51, S.16

⁴⁷ vgl. Sicherheitsrat (1990): The Situation concerning Western Sahara: Report of the Secretary General, S/21360Punkt 11-17, S.6f

⁴⁸ vgl. Sicherheitsrat (1991): The Situation concerning Western Sahara: Report of the Secretary General, S/22464, Punkt 14, S.5

⁴⁹ vgl. Sicherheitsrat (1991): The Situation concerning Western Sahara: Report by the Secretary-General, S/22464/1991, Punkt 19-21, S.6

Auch die Freilassung und der Austausch von politischen Gefangenen wurden im Report S/21360/1990 des Generalsekretärs festgehalten. Dies sollte unter der Schirmherrschaft des *International Committee of the Red Cross* (ICRC) vollzogen werden. Der Sondergesandte der Vereinten Nationen sollte dem ICRC unterstützend zur Seite stehen und den Austausch der Gefangenen überwachen.⁵⁰

Es dauerte drei Jahre den VN-Schlichtungsvorschlag zwischen den Parteien zu verhandeln und durchzusetzen. Mitte April 1991 trat der Plan schlussendlich in Kraft und am 6. September 1991 kam es zum langersehten Waffenstillstand. Ab diesem Zeitpunkt waren die Auseinandersetzungen nicht mehr militärischer Natur sondern bezogen sich nunmehr auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Wählerschaft.⁵¹

Alle anderen Aspekte des Schlichtungsplans wurden auf Eis gelegt. Der wesentliche Grund war die Uneinigkeit der beteiligten Parteien über das Ausmaß der Wahlberechtigten. Die Identifizierung der Wählerschaft hatte oberste Priorität. Alle anderen festgelegten Schritte des Schlichtungsplans wurden hinten angestellt. Jedoch erwies sich die Identifizierung als äußerst schwierig. Für König Hassan II. war die spanische Zählung von 1974 nicht weitreichend genug. Marokko behauptete von Anbeginn an, dass der Zensus nicht alle Saharais berücksichtigt hätte und verwies zur Untermauerung auf die Tatsache, dass eine große Zahl von Saharais im Laufe der Spanisch-Französischen Aufstandsbekämpfung 1950 in den Süden Marokkos geflohen war. Nach Ansicht Marokkos, sollten auch diese Personen ein gültiges Stimmrecht besitzen. Marokko begann daraufhin tausende Anträge einzureichen, was den Identifikationsprozess stark verzögerte. Für die POLISARIO war die Handlung Marokkos ein unrechtmäßiger Versuch, die Wählerschaft massiv auszudehnen und somit Personen zur Wahl zuzulassen, die keine rechtlichen Verbindungen zur Westsahara besaßen.⁵²

Beide Seiten realisierten, dass die spanische Wählerliste von 1974 einen signifikanten Einfluss auf den Ausgang des Referendums hat. Aus diesem Grund war es für die POLISARIO von großer Wichtigkeit, sich so nah wie möglich an dieser zu orientieren.

⁵⁰ vgl. Sicherheitsrat (1991): The Situation concerning Western Sahara: Report of the Secretary-General, S/22464/1991, Punkt 18, S.5

⁵¹ vgl. Moshen-Finan (2002): The Western Sahara Dispute Under UN Pressure, S.6

⁵² vgl. Mundy (2004): „Seized of the Matter“: The UN and the Western Dispute, S.130

Marokko wollte die Ausweitung um jeden Preis vorantreiben um die Entscheidung des Referendums zu seinen Gunsten zu lenken.⁵³

Die Jahre von 1992 bis 1996 waren von zahlreichen Versuchen bestimmt den Identifikationsprozess voranzutreiben. So wurde beispielsweise erst 1994 mit der Identifikation der Wähler begonnen. Zwei Jahre später als geplant, denn gemäß dem ursprünglichen VN-Schlichtungsplan sollte dieser Prozess bereits zwei Jahre nach Beginn des Waffenstillstands abgeschlossen sein. Ein Ergebnis konnte nicht erzielt werden, da Marokko tausende Anträge von Bewohner außerhalb der Westsahara präsentierte. Die POLISARIO zeigte sich zutiefst unzufrieden und die Bemühungen der Vereinten Nationen wurden zurückgeworfen.⁵⁴ Erst mit der Ernennung James A. Bakers III. zum Sondergesandten der Westsahara erhielt die Frage des Referendums und damit der Durchführung des Selbstbestimmungsrechts neuen Aufwind.

James A. Baker III. wurde 1997 vom damaligen Generalsekretär *Kofi Annan* zum persönlichen Gesandten für die Westsahara ernannt. Seine Ernennung kam zu einem Zeitpunkt, an dem die Hoffnungen auf eine baldige Durchführung des Referendums zusehends schwanden. Doch Annan hoffte auf das diplomatische Verhandlungsgeschick Bakers. Dieser besuchte die Region erstmalig vom 23. bis 28. April 1997. Dabei wurden erste Gespräche mit Marokko, POLISARIO sowie den Nachbarstaaten Algerien und Mauretanien geführt. Nach Ansicht Bakers waren alle Beteiligten bereit, am ursprünglichen VN-Schlichtungsvertrag von 1991 festzuhalten. Mit Hilfe seines Verhandlungsgeschicks war es ihm möglich, mehrere Übereinkünfte mit Marokko und der POLISARIO zu treffen und so den Referendum-Prozess wieder auf die richtige Bahn zu lenken.⁵⁵ Als wichtigste Errungenschaft können die „Houston Agreements“ angesehen werden.

Dabei mussten verschiedene Kriterien erfüllt sein. Erstens sollten alle Personen die auf der spanischen Liste 1974 genannt wurden, eine Berechtigung besitzen, ihre Stimme abzugeben. Der zweite Punkt regelte das Stimmrecht der direkten Nachkommen von oben genannten Personen. Der dritte Punkt behandelt Personen die sich zum Zeitpunkt des Referendums 6 Jahre aufeinanderfolgend oder 12 Jahre ohne Unterbrechung in der

⁵³ vgl. Theofilopoulou (2012): Morocco´s new constitution and the Western Sahara conflict- a missed Opportunity?, S. 691

⁵⁴ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S. 140

⁵⁵ vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S.6

Westsahara aufhielten. Viertens sollten Personen zur Wahl zugelassen werden, deren Väter als Bewohner der Westsahara eindeutig identifiziert wurden.⁵⁶

Mit Hilfe der genannten Punkte konnte nun eindeutig festgelegt werden, wer als stimmberechtigt galt und somit am Referendum teilnehmen konnte. Der Erfolg der Houston Agreements war nur von kurzer Dauer. Alle beteiligten Parteien mussten schnell feststellen, dass der politische Prozess weiterhin stagnierte und eine schnelle und faire Einigung nicht in Reichweite war.⁵⁷

Als Mitte 1999 ein Ende der Identifizierung der Wahlberechtigten heranrückte, erwarteten die Vereinten Nationen 15.000 Anträge von Personen, die nach Ansicht der MINURSO kein Recht hatten, an der Wahl teilzunehmen. Diese Einschätzung stellte sich bei weitem als unzureichend dar. Stattdessen wurden der Friedensmission 131.038 Anträge zur Bearbeitung übermittelt.⁵⁸

Am 17. Jänner 2000 präsentierte die Identifikationskommission die langerwartete Wählerliste. In dieser wurden 86.386 Personen angeführt, die nach Ansicht der MINURSO eine Wahlberechtigung besaßen. Diese Zahl kam den spanischen Wahllisten von 1974 sehr nahe und so verwunderte es nicht, dass die POLISARIO die Tätigkeiten der MINURSO als ehrlich und gewissenhaft einstufte. Tausende Anträge von Marokko wurden als nicht qualifiziert abgewiesen. Ein herber Rückschlag für das Königreich. Aus diesem Grund reichte Marokko eine neue Liste mit tausenden Namen ein. Auch in diesem Fall war Marokko davon überzeugt, dass die genannten Personen das Recht besaßen an der Volksabstimmung teilzunehmen.⁵⁹ Der Bericht des Generalsekretärs S/2001/613 beschreibt diese Auffassung folgendermaßen:

„[...] thousands of additional members of Saharan tribes are equally qualified to vote, including those who were in the Territory at the time of the census but had not counted, those who had fled to Morocco in previous years and those from regions that were formerly part of the Territory but were then retroceded by Spain to Morocco in the 1950s and 1960s (and are now part of Southern Morocco)“⁶⁰

⁵⁶ vgl. Hinze (2003): Der Westsahara-Konflikt, S. 21

⁵⁷ vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S.7

⁵⁸ vgl. Mundy (2004): „Seized of the Matter“: The UN and the Western Sahara Dispute, S. 132f

⁵⁹ vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S.8

⁶⁰ zit. Sicherheitsrat (2001): The Situation concerning Western Sahara: Report by the Secretary-General, S/2001/613, Punkt 23, S.4

Dies verzögerte den Identifikationsprozess erneut und das Erstellen einer glaubwürdigen Wählerliste scheiterte. Im Bericht S/2001/613 fasste der damalige Generalsekretär Kofi Annan seinen Unmut folgendermaßen zusammen:

„Twenty-six long years have elapsed since the outbreak of this conflict. It took five years to negotiate the United Nations settlement proposals and plan and 10 more years to try to implement the plan. In the meantime, an entire new generation of Saharan refugees was born and grew up in the Tindouf camps, while many among the first generation have already died without being able to return home. The proposed framework agreement offers what may be the last window of opportunity for years to come.[...]It is high time to settle the dispute over Western Sahara, so that the Maghreb region may finally focus on cooperation and development and enable all its people to look to a better future”⁶¹

Nach vielen Versuchen eine berechtigte Wählerschaft zu identifizieren, mussten sich die Vereinten Nationen eingestehen, dass die Durchführung eines Referendums zur Selbstbestimmung mit Hilfe des VN-Schlichtungsplans von 1991 zu keinem brauchbaren Ergebnis führen würde. James Baker bekam daraufhin den Auftrag einen neuen Vorschlag auszuarbeiten und so präsentierte dieser 2001 das *“Draft Framework Agreement on the Status of Western Sahara“*.

⁶¹ zit. Sicherheitsrat (2001): The Situation concerning Western Sahara: Report by the Secretary-General, S/2001/613, Punkt 60, S.10

3.2 Der erste Versuch James A. Bakers: Das „Draft Framework Agreement on the Status of Western Sahara“

Im April 2001 präsentierte James A. Baker III. seinen ersten Vorschlag. Das simple, einseitige „Draft Framework Agreement on the Status of Western Sahara“ wurde im Bericht des Generalsekretärs S/2001/613 im Anhang I. veröffentlicht. Dabei sollte das Gebiet der Westsahara über einen Zeitraum von fünf Jahren unter Selbstregierung stehen und von einer „executive authority“ geleitet werden. Nach Ablauf der fünf Jahre sollte das Referendum zur Selbstbestimmung abgehalten werden.⁶²

Die Bevölkerung der Westsahara sollte ihre Amtsgewalt durch eine „executive authority“ praktizieren. Dies wurde im Bericht S/2001/613 wie folgt zusammengefasst:

“In Western Sahara the executive authority shall be vested in an Executive, who shall be elected by a vote of those individuals who have been identified as qualified to vote by the Identification Commission of the United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara, and whose names are on the United Nations provisional voter lists (completed as of 30 December 1999) without giving effect to any appeals or other objections. [...] The Executive shall be elected for a term of four years. Thereafter, the Executive shall be elected by majority vote of the Assembly. [...] To be qualified to vote for members of the Assembly, a person must be 18 years or older either (i) a continuous resident of the territory since 31 October 1998, or (ii) a person listed on the repatriation list as 31 October 2000.”⁶³

Zusätzlich wurden im Anhang I. die Kompetenzen zwischen Marokko und der Westsahara aufgeteilt. Folgende Aufgabengebiete sollten unter den Verantwortungsbereich der saharaischen Bevölkerung fallen:

„local government, the territorial budget, taxation, economic development, internal security, law enforcement, social welfare, cultural affairs, education, commerce, transportation, agriculture, mining, fisheries, industry, environment, housing and urban development, water and electricity, roads and other basic infrastructure.”⁶⁴

⁶² vgl. International Crisis Group (2007): Western Sahara: Out of the Impasse, S. 2f

⁶³ zit. Sicherheitsrat (2001): The Situation concerning Western Sahara: Report by the Secretary-General, Annex I, Punkt 3, S.11

⁶⁴ zit. Sicherheitsrat (2001): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2001/613, Annex I, Punkt 1, S, 10

Marokko im Gegenzug bekam folgende Verantwortungsbereiche zugesprochen:

*„foreign relations (including international agreements and conventions) national security and external defence (including determination of borders, maritime, aerial or terrestrial and their protection by all appropriate means) all matters relating to the production, sale, ownership or use of weapons or explosives and the preservation of the territorial integrity against secessionist attempts whether from within or without the territory.“*⁶⁵

Unter diesen Umständen hätte Marokko Kontrolle über alle externen sowie einige interne Angelegenheiten. Der marokkanische König billigte das Dokument. James A. Baker reiste daraufhin nach Algier⁶⁶ und Tindouf um seinen Vorschlag der POLISARIO-Führung zu präsentieren.⁶⁷ Die Reaktion der POLISARIO auf den Entwurf Bakers war denkbar negativ. Für die Befreiungsbewegung waren alle Änderungen die vom ursprünglichen „*settlement plan*“ abwichen, indiskutabel.

Vor allem der Punkt welcher marokkanischen Siedlern Rechte in der Westsahara zusprach war für die POLISARIO unannehmbar und führte dazu, dass diese den ersten Vorschlag Bakers als nichtig erachtete.⁶⁸

Der Bericht des Generalsekretärs S/2001/613 merkte zum Status der Wählerschaft folgendes an:

*„To be qualified to vote in such a referendum a voter must have been a full time resident of Western Sahara for the preceding one year“.*⁶⁹

Die Tatsache, dass jede Person am geplanten Referendum teilnehmen konnte, die sich ein Jahr in der Westsahara aufhielt, wurde von Marokko positiv bewertet. Die POLISARIO und Algerien zeigten sich bestürzt. Algerien bemängelte folgende Punkte:

- (a) the proposed framework agreement favors the notion and, indeed, prepares the ground for eventual integration of Western Sahara with Morocco;*
- (b) that the framework goes against the principle of self-determination;“*⁷⁰

⁶⁵ zit. Sicherheitsrat (2001): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2001/613, Annex 1, Punkt 2, S. 10

⁶⁶ Hauptstadt von Algerien

⁶⁷ vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S. 9

⁶⁸ vgl. Mundy (2004): „Seized of the Matter“: The UN and the Western Sahara Dispute, S.134f

⁶⁹ zit. Sicherheitsrat (2001): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2001/613, Punkt 50, S.11

⁷⁰ zit. Sicherheitsrat (2001): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2001/613, Annex III, Punkt 1, S.18

Algerien, Mauretanien, die POLISARIO sowie James Baker absolvierten von 27. bis 29. August 2001 ein Treffen in *Pinedale*, Wyoming. Algerien wiederholte seine Positionen zur Westsahara. Trotz der zahlreichen Bemühungen Bakers betonte auch die POLISARIO, dass das Abkommen aufgrund der neuen Zusammensetzung der Wahlberechtigten zur Integration in das Königreich Marokko führen würde. Dies stellte gewiss keine Situation dar, in der sich die POLISARIO gern gesehen hatte. Dennoch versicherte man Baker, das Angebot zu überdenken, und sich in einer späteren Stellungnahme wieder an diesen zu wenden. Mauretanien versprach jede Lösung zu unterstützen die im Stande war Frieden und Sicherheit in die seit Jahren gebeutelte Region zu bringen. Trotz zahlreicher Zugeständnisse brachte das Treffen wenig Konkretes. Sehr zum Missfallen der Vereinten Nationen. Im Hintergrund fanden weiterhin zahlreiche Gespräche statt. So wurde beispielsweise der algerische Präsident *Bouteflika* 2001 nach Houston eingeladen. Während des Treffens informierte Präsident Bouteflika den Gesandten Baker, dass die POLISARIO und Algerien bereit wären, eine Diskussion zur Teilung der Westsahara anzustoßen. In der gängigen Literatur wird dies als „third-way“ bezeichnet.⁷¹ Darauf folgend besuchte Baker Marokko, um mit der dortigen Regierung über den Vorschlag Algeriens zu verhandeln. Dabei kam es zu zwei Treffen mit König Mohammed VI. und seinen politischen Beratern. Die Hoffnungen Bakers auf einen positiven Ausgang des Konflikts waren groß, jedoch musste dieser schnell erkennen das Marokko nicht an einer Teilung der Westsahara interessiert war. Einmal mehr sollten die Versuche der Vereinten Nationen im Sand verlaufen.⁷²

Nach zehn Jahren und etlichen Bemühungen den VN-Schlichtungsplan zu verwirklichen und nach über fünf Jahren in denen James Baker als persönlicher Gesandter des Generalsekretärs tätig war, mussten sich die Vereinten Nationen eingestehen, dass das „*Draft framework agreement*“ in der derzeitigen Form zu keiner gerechten und definitiven Lösung der Westsaharaproblematik beitragen würde.⁷³

Aus diesem Grund präsentierte Annan dem Sicherheitsrat eine Liste mit vier möglichen Optionen. Diese sollten mit Bedacht in die Entscheidungsfindung der Vereinten Nationen einfließen.

⁷¹ vgl. Mundy (2004): „Seized of the Matter“: The UN and the Western Sahara Dispute, S.134

⁷² vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S. 10

⁷³ vgl. Sicherheitsrat (2002): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2002/178, Punkt 44, S.7

Als erste Option wurde vorgeschlagen, dass sich die Vereinten Nationen erneut für die Umsetzung des „*settlement plans*“ einsetzen könnten. An den aufgetretenen Problemen, insbesondere der Identifizierung der potentiellen Wähler, würde dies aber wenig ändern. Marokko würde den Plan weiterhin ablehnen und es den Vereinten Nationen erschweren ein faires und freies Referendum abzuhalten. Unter dieser Option bliebe den Vereinten Nationen nur die Ausdehnung der MINURSO.

Zweitens, könnte Baker das „*Draft Framework Agreement*“ erneut heranziehen und umstrukturieren. Dabei sollten die Überlegungen und Bedenken der involvierten Parteien miteinfließen. Jedoch bezweifelte der Generalsekretär auch in diesem Fall, dass es bei einer Neuauflage zu einer Übereinstimmung kommen würde. Baker verwies in diesem Zusammenhang auf die Geschehnisse und spärlichen Erfolge der vergangenen Jahre, ohne jedoch die Arbeit der Vereinten Nationen zu diskreditieren.

Die Dritte Möglichkeit war die Rückführung der Konfliktparteien zum Verhandlungstisch, um unter der Obhut James Bakers, erneut über die Teilung der Westsahara zu verhandeln.

Als letzte Option könnte der Sicherheitsrat die Auflösung der MINURSO beschließen. Dies erschien als die schlechteste Option, da es bedeutet hätte, dass nach vielen Jahren und der Aufwendung von nahezu 500 Millionen Dollar die Vereinten Nationen nicht fähig waren ein positives Ende des Konflikts zu bewerkstelligen.⁷⁴

Alle vier Optionen wurden von den Vereinten Nationen als nichtig erklärt. Im Juli 2002 verabschiedete der Sicherheitsrat Resolution 1429. In dieser wurde Baker bekräftigt, seine Bemühungen fortzusetzen. Im Gegenzug erhielt Baker die Zusage des Sicherheitsrates jeden Ansatz zu unterstützen der im Stande war den Prozess der Selbstbestimmung voranzutreiben.⁷⁵

⁷⁴ vgl. Sicherheitsrat (2002): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2002/178, Punkt 48-51, S.7f

⁷⁵ vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S. 11

3.3 Der Zweite Versuch James A. Bakers: Der „Peace Plan for Self-Determination of the People of Western Sahara“

Der zweite Vorschlag Bakers wurde im Jänner 2003 präsentiert. Der „Peace Plan for Self-Determination of the people of Western Sahara“ war wesentlich detaillierter als das „Framework Agreement“, doch Baker machte sich auch in diesem Fall keine Illusionen. Ihm war durchaus bewusst, dass beide Seiten nicht vollkommen glücklich mit dem neuen Plan sein würden. Jedoch wollte er einen Vorschlag präsentieren, in der jede Seite eine faire Chance erhielt, das Referendum für sich zu entscheiden.⁷⁶ Das geplante Referendum sollte vier, maximal fünf Jahre nach der Implementierung des Plans abgehalten werden.⁷⁷

Die Kompetenzaufteilung zwischen Marokko und der POLISARIO stellte sich wie im ersten Versuch Bakers dar. Jedoch sollte die Zusammensetzung der Wahlberechtigten im zweiten Baker-Plan mehr Ausgewogenheit aufweisen.⁷⁸ Dies stellte die wesentlichste Verbesserung zum „Draft Framework Agreement“ dar. Im Bericht des Generalsekretärs S/2003/565 vom 23. Mai 2003 wurde in diesem Zusammenhang folgendes angeführt:

„Those eligible to vote in the referendum are those persons who are at least 18 years of age and: (a) who have been identified as qualified to vote by the Identification Commission of the United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara (MINURSO), as reflected on the provisional voter list of 30 December 1999 (without giving effect to any appeals or other objections); (b) whose names appear on the repatriation list drawn up by the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) as at 31 October 2000; or (c) who have resided continuously in Western Sahara since 30 December 1999. Those eligible to vote shall be determined by the United Nations, whose decision shall be final and without appeal.“⁷⁹

Die Wahlliste vom 30. Dezember 1999 wurde unter großen Anstrengungen von der Mission bereitgestellt. Über einen Zeitraum von fünfeinhalb Jahren versuchte man eine glaubwürdige Wählerschaft zu lokalisieren. Dies erfolgte nach objektiven und transparenten Kriterien, welche sich erstens auf die spanische Befragung von 1974 und

⁷⁶ vgl. Theofilopoulou (2012): Morocco’s new constitution and the missed Western Sahara conflict – a missed opportunity?, S. 692f

⁷⁷ vgl. Mundy (2004): „Seized of the Matter“: The UN and the Western Sahara Dispute, S.136

⁷⁸ vgl. International Crisis Group (2007): Western Sahara: Out of the Impasse, S.3

⁷⁹ zit. Sicherheitsrat: (2003): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, Annex 2, Punkt 5

zweitens auf Erinnerungen der Stammesältesten den sogenannten „*shuyukh*“ beriefen. Das Mitgliedsverzeichnis vom 31. Oktober 2000 war eine komplette Aufzeichnung der Flüchtlinge aus den Camps rund um Tindouf. Für Marokko war dieser Umstand ein Rückschlag. Denn nur wer sich seit 1999 in der Westsahara aufhielt, konnte am geplanten Referendum teilnehmen und somit über die Selbstbestimmung der Westsahara abstimmen. Dadurch wurden die Möglichkeiten der Beeinflussung zugunsten Marokkos stark eingeschränkt. Dies sollte jedoch mit gemischten Gefühlen betrachtet werden, da es allen marokkanischen Siedlern die seit 1999 in der Westsahara lebten, ermöglicht hätte, am Referendum teilzunehmen. Die Führung der POLISARIO zeigte sich trotzdem zufrieden.⁸⁰

Dennoch war für die POLISARIO auch dieser Plan zu wenig am ursprünglichen „*settlement plan*“ von 1991 angelehnt. Für Marokko war der wesentliche Knackpunkt einmal mehr die Option der Unabhängigkeit der Westsahara. Algerien war durchaus bereit, den Vorschlag Bakers zu akzeptieren, da man davon überzeugt war, dass es einen wichtigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Lösung bringen würde. Unter diesen Umständen war die POLISARIO bereit den Vorschlag zu akzeptieren.⁸¹

Am 6. Juli 2003 informierte die POLISARIO den Sicherheitsrat sowie James Baker über die grundsätzliche Akzeptierung des zweiten Schlichtungsversuchs. Die Führung der POLISARIO war davon überzeugt, dass dieser Vorschlag das Selbstbestimmungsrecht der saharauischen Bevölkerung am besten umzusetzen vermochte. Auch wenn dies wie im vorangegangenen Versuch eine vorläufige Eingliederung der Westsahara in das Königreich Marokko bedeutet hätte. In den Reihen marokkanischer Regierungsvertreter sorgte diese Tatsache für große Verwunderung, da man fest mit einer Ablehnung der POLISARIO gerechnet hatte.⁸²

Marokko beanstandete weiterhin die Möglichkeit der Unabhängigkeit. Doch das Königreich ging noch einen Schritt weiter und hinterfragte nun auch Punkte, die im vorherigen „*Draft Framework Agreement*“ bereits akzeptiert wurden.

⁸⁰ vgl. Mundy (2004): „Seized of the Matter“: The UN and the Western Sahara Dispute, S.135

⁸¹ vgl. International Crisis Group (2007): Western Sahara: Out of the Impasse, S.3

⁸² vgl. Theofilopoulou (2006): The United Nations and Western Sahara. A Never-ending Affair, S. 12

Im Juli 2003 adaptierte der Sicherheitsrat Resolution 1495. In dieser wurden die Bemühungen Bakers unterstrichen und gleichzeitig appellierte man an die beteiligten Parteien zusammenzuarbeiten, um die allgemeine Akzeptierung und Durchführung des „*peace plans*“ zu verwirklichen. Doch erneut scheiterte der Versuch an der Trägheit Marokkos. Im April 2004 wurde der Sicherheitsrat darüber informiert, dass Marokko den zweiten *Baker-plan* nicht akzeptieren könnte und diesen daher ablehnen würde. Der Generalsekretär Annan sah in diesem Zusammenhang zwei mögliche Optionen.

Erstens die Terminierung der MINURSO und damit das Eingeständnis, dass nach 13 Jahren immer noch keine verbindliche Lösung gefunden werden konnte.

Zweitens alle Anstrengungen zu bündeln um die Akzeptanz des Plans gegenüber den beteiligten Parteien durchzusetzen. Es kam jedoch anders, da der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1541 unter der Federführung der Vereinigten Staaten und Frankreich für eine plötzliche Schwächung des *peace plans* eintrat. Im Gegenzug sollte erneut an einer politischen Lösung gearbeitet werden. Marokko war über diesen Umstand sehr erfreut. Einen Monat später am 1. Juni 2004 erklärte James Baker III seinen Rückzug. Er informierte den Generalsekretär, dass er alles in seiner Macht stehende getan hatte um eine verbindliche Lösung herbeizuführen, jedoch an der festgefahrenen Situation gescheitert war. Kurz darauf verkündete die Regierung in Rabat den Sieg der marokkanischen Diplomatie.⁸³

⁸³ vgl. Theofilopoulou (2012): Morocco's new constitution and the missed Western Sahara conflict – a missed opportunity?, S. 693

3.4 Weitere Jahre des Stillstands von 2005 bis 2013

Am 25. Juli 2005 wurde der Sicherheitsrat über die Ernennung *Peter van Walsums* zum neuen persönlichen Gesandten Kofi Annans informiert. Die ersten Schritte van Walsums umfassten die Wiederaufnahme der Gespräche. Im Zuge dessen erfolgten im August 2005 erste Unterredungen in New York.⁸⁴ Vom 11. bis 17. Oktober unternahmen Regierungsmitglieder aus Rabat, Vertreter der POLISARIO, Regierungsmitglieder von Algerien und Mauretanien sowie Peter van Walsum eine Besichtigungsmission in der besetzten Region. Im Zuge der Mission kam es in Casablanca zu einem Treffen mit König Mohammed VI.

Kurz nach der Besichtigungsmission musste Van Walsum dem Generalsekretär mitteilen, dass sich die Frage der Westsahara immer noch als aussichtslos darstellte. Die Frage wie es den Menschen der Westsahara ermöglicht werden könnte, ihr Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen, stieß auf wenig Beachtung. Marokko stellte erneut klar, dass es kein Referendum akzeptieren könnte, das die Option der Unabhängigkeit von Marokko beinhalten würde. Das Königreich unterstrich jedoch die Wichtigkeit von Verhandlungen um eine akzeptable politische Lösung zu finden. Für die POLISARIO war der einzige Schritt vorwärts entweder der „*Plan for Self-Determination of the People of Western Sahara*“ oder der ursprüngliche „*Settlement Plan*.“⁸⁵ Der Sicherheitsrat veröffentlichte in diesem Zusammenhang zahlreiche Resolutionen. Marokko wurde darin aufgefordert, einen eigenen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Dies wurde seit dem Rücktritt Bakers gefordert und schlussendlich wurde der marokkanische Plan Mitte April 2007⁸⁶ präsentiert. Daraufhin adaptierte der Sicherheitsrat Resolution 1754. In dieser wurden Gespräche ohne Vorbedingungen gefordert.⁸⁷ Kurz darauf kam es zwischen 18. und 19. Juni 2007 zu ersten Verhandlungen in New York. Die zweite Verhandlungsrunde wurde am 10. und 11. August 2007 abgehalten. Auch Algerien und Mauretanien nahmen an den Gesprächen teil. Beide Staaten akzeptierten das Recht auf Selbstbestimmung. Resolution 1754

⁸⁴ vgl. Sicherheitsrat (2005): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2005/648, S.1

⁸⁵ vgl. Sicherheitsrat (2006): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2006/249, Punkt 6, S.2f

⁸⁶ Moroccan Initiative for Negotiating an Autonomy Statute for the Sahara Region

⁸⁷ vgl. Theofilopoulou (2012): Morocco's new constitution and the Western Sahara conflict – a missed opportunity?; S.693

wurde als grundlegender Rahmen der Verhandlungen festgelegt. Die Frage, wie das Recht auf Selbstbestimmung definiert werden sollte, vermochten die beiden Nachbarstaaten jedoch nicht zu klären. Erneut kam es zu Gesprächen, ohne nennenswerte Ergebnisse hervorzubringen.⁸⁸

Im Zuge des 31-jährigen Jubiläums des „Grünen Marsches“ betonte König Mohammed VI. in seiner Rede vom 6. November 2007 „*the Kingdom would spare no effort to ensure the success of the negotiations within the framework of the Kingdom’s sovereignty and territorial integrity*“.⁸⁹

Die POLISARIO hielt vom 14. bis 18. Dezember 2007 ihren zwölften Kongress in *Tifariti*⁹⁰ ab. Dabei wurden mögliche politische Optionen sowie die Rückkehr zum bewaffneten Konflikt diskutiert. Am 17. Februar 2008 kam es zu Wahlen in den Flüchtlingslagern nahe *Tindouf*. Ziel war es ein neues saharaisches Parlament zu bestimmen. Marokko war von diesem Umstand wenig begeistert und verlautbarte starke Einwände. Für das Königreich waren die Handlungen der POLISARIO ein Verstoß gegen das abgeschlossene Militärabkommen. In einem Gespräch mit dem „*Force Commander*“ der MINURSO stellte das Königreich Marokko klar, dass auch Marokko nicht von einer militärischen Aktion zurückschrecken würde. Für den Verantwortlichen der MINURSO stellten die zivilen Aktivitäten der POLISARIO zirka 70 Kilometer östlich des *Berm*⁹¹ keinen Verstoß des Militärabkommens dar. So kam es zu erneuten Gesprächen zwischen Peter Van Walsum, Marokko, der POLISARIO, Algerien und Mauretanien. Als Grundlage diente wiederum Resolution 1754. In dieser wurde folgender Punkt angeführt:

⁸⁸ vgl. Sicherheitsrat (2007): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2007/619, Punkt 4-5, S.1f

⁸⁹ zit. Sicherheitsrat (2008): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara S/2008/251, Punkt 2, S.1

⁹⁰ Ortschaft in der nord-östlichen Westsahara

⁹¹ Im August 1980 begann die Arbeiten am Verteidigungswall und wurden im April 1987 vollendet. Der sogenannte Berm erstreckt sich über eine Länge von 3.300 Kilometer und ist mit tausenden Minen versehen. Geschätzte 100.000 marokkanische Soldaten sind entlang des Verteidigungswalls postiert. vgl. Durch (1993): Building on Sand: UN Peacekeeping in the Western Sahara, S.156

The Security Council,

[...]

2. „Calls upon the parties to enter into negotiations without preconditions in good faith, taking into account the developments of the last months, with a view to achieving a just, lasting and mutually acceptable political solution, which will provide for the self-determination of the people of Western Sahara;”⁹²

Im Zuge dessen kam es zur vierten Verhandlungsrunde vom 16. bis zum 18. März 2008.⁹³ Doch auch hier kam es zu keiner konkreten Verbesserung und so adaptierte der Sicherheitsrat Resolution 1813. Einmal mehr sollten die Gespräche und Verhandlungen fortgesetzt werden. Dies stellte mittlerweile die fünfte Verhandlungsrunde dar. Ende August 2008 lief das Mandat von Peter van Walsum aus und wurde nicht verlängert. Daher kam es im Jänner 2009 zur Ernennung von Christopher Ross zum persönlichen Gesandten des Generalsekretärs *Ban Ki-Moon*. Ross wurde umgehend mit der Fortführung der Gespräche betraut. Auch Ross teilte dem Generalsekretär nach Gesprächen in Rabat und Tindouf mit, dass die Parteien für Verhandlungen mit den Vereinten Nationen bereit wären.

Am 22. Jänner 2009 kam es zu einem überraschenden Schritt. Die POLISARIO verkündete den Anspruch auf die „*exclusive economic zone*“⁹⁴ in der Westsahara. In einem öffentlichen Interview bekräftigte der Generalsekretär der POLISARIO Mohamed Abdelaziz das Vorhaben. Dabei stützte er sich auf das Recht der Bevölkerung auf Selbstbestimmung und das Recht auf die permanente Herrschaft über die natürlichen Ressourcen. Des Weiteren rief Abdelaziz die Europäische Union dazu auf, das Fischereiabkommen von 2005 zu suspendieren. Daraufhin kam es vom 27. bis 28. Jänner 2009 zu Besichtigungen der Westsahara durch Delegierte des Europäischen Parlaments. Im Zentrum des Besuchs standen Fragen der Menschenrechtssituation im besetzten Territorium.⁹⁵

Im Bericht des Generalsekretärs S/2010/175 wurde die Verlängerung der MINURSO bis 30. April 2010 beschlossen. In diesem Zeitraum kam es zu folgenden

⁹² zit. Sicherheitsrat (2007): Resolution 1754, S. 1

⁹³ vgl. Sicherheitsrat (2008): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2008/251, Punkt 3-13

⁹⁴ Im Fischerei-Kapitel wird genauer auf diese Zone eingegangen

⁹⁵ vgl. Sicherheitsrat (2009): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2009/200, Punkt 4, S.8f

Entwicklungen. Erstens präsentierte König Mohammed VI. einen fünf-Punkte Plan zur „*regionalization*“ der besetzten Westsahara. Dabei bestätigte der König erneut die Verpflichtung des Königreichs das „*autonomy proposal*“ abzuhalten. Und zweitens feierte die POLISARIO das 34-jährige Bestehen der DARS. Die Feierlichkeiten wurden in den Flüchtlingslagern rund um *Tindouf* abgehalten. In den folgenden Monaten waren die Spannungen gering, jedoch kam es zu mehreren kleineren Zwischenfällen. Am 14. November 2010 kam es zu einem Vorfall der international für Aufmerksamkeit sorgte. Die bekannte saharauische Aktivistin *Aminatou Haidar* wurde am Flughafen von *Laayoune* festgehalten und kurz darauf auf die kanarischen Inseln abgeschoben. Dies veranlasste Aminatou Haidar in einen Hungerstreik zu treten. Der Streik dauerte 32 Tage und führte zu starken Spannungen in den Flüchtlingscamps rund um *Tindouf*. So wurde beispielsweise das Büro der UNHCR von zahlreichen saharauischen Männern eingenommen und die Flagge der DARS gehisst. Jedoch wurden die Männer überzeugt die Besetzung zu unterlassen. Was kurz darauf auch geschah.⁹⁶

Mit Hilfe der Resolution 1920 vom 30. April 2010 wurde das Mandat der MINURSO erneut um ein Jahr verlängert. In diesem Zeitraum kam es zu einigen signifikanten sozio-politischen Entwicklungen. Im Zuge der politischen Verwerfungen im mittleren Osten und der nördlichen Region Afrikas kam es zu lautstarken Forderungen bezüglich der konformen Ausübung von politischen und ökonomischen Rechten. Dies ging auch an der Westsahara nicht spurlos vorüber und so sah sich Marokko mit neuen Herausforderungen betreffend der Stabilität und Sicherheit in der Region konfrontiert. Das Aufgabengebiet des persönlichen Gesandten Christopher Ross stellte sich auch in diesem Jahr hauptsächlich aus Gesprächen mit den beteiligten Parteien zusammen. Diese fanden unter anderem in New York statt. Dabei sollte ein neuer Ansatz auf den Weg gebracht werden.⁹⁷

Auch 2011 kam es zur Verlängerung der MINURSO bis 30. April 2012. Dies wurde in der Resolution 1979 festgehalten. Der Zeitraum war geprägt von Demonstrationen. Gefordert wurden das Recht auf Selbstbestimmung, die Freilassung von politischen

⁹⁶ vgl. Sicherheitsrat (2010): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2010/ 175, Punkt 2-7

⁹⁷ vgl. Sicherheitsrat (2011): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2011/249, Punkt 1-3

Gefangenen, mehr Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen sowie eine ausreichende soziale Absicherung zu gewährleisten.⁹⁸

Im bislang letzten Bericht S/2013/220 des Generalsekretärs vom 8. April 2013 wurde die erneute Verlängerung der MINURSO beschlossen. Die letzten Entwicklungen in der Westsahara beliefen sich auf friedliche Demonstrationen. Dabei forderten die Demonstranten die Durchsetzung von internationalem Recht. Die Forderungen bezogen sich vor allem auf die unrechtmäßige Ausbeutung der Ressourcen. In Dakhla und Laayoune kam es zu Protesten von saharaischen Fischern sowie Arbeitern der *Bourcraa*-Mine. Beide Parteien forderten deutliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Natürlich kam es auch in diesem Jahr zu Besichtigungen durch Christopher Ross. Im Zentrum standen die Achtung und Entwicklung der Menschenrechte.⁹⁹

⁹⁸ vgl. Sicherheitsrat (2012): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2012/197, Punkt 1-2

⁹⁹ vgl. Sicherheitsrat (2013): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2013/220, Punkt 1-3

4. Ausbeutung der Ressourcen der Westsahara

Zu Beginn dieses dritten Kapitels wird eine Darstellung der Phosphorvorkommen sowie die Suche nach Öl- und Gasvorkommen in der besetzten Westsahara präsentiert. Die genannten Rohstoffe sollen kurz dargestellt werden, um einen allgemeinen Überblick über die unterschiedlichen Ressourcen der Westsahara zu liefern. In beiden Fällen sind oder waren spanische oder französische Unternehmen involviert.

4.1 Allgemeiner Exkurs zum Rohstoff Phosphor

Bei Phosphor handelt es sich um eine nicht-erneuerbare Ressource. Phosphor ist durch kein anderes Produkt substituierbar. Der Hauptteil des Phosphorangebots wird im Anbau von Nahrungsmittel verwendet.¹⁰⁰

Die weltweiten Reserven werden von China, den Vereinigten Staaten und Marokko kontrolliert. Marokko und die Westsahara verfügen gemeinsam über die größten Reserven.¹⁰¹

Land	Produktion 2010 (in Mio.t)	Geschätzte Reserven (in Mio.t)
United States	26,100	1,400,000
China	65,000	3,700,000
Morocco/Westsahara	26,000	50,000,000

Tabelle 1: Quelle: U.S. Geological Survey (2011)

<http://minerals.usgs.gov/minerals/pubs/mcs/2011/mcs2011.pdf>

¹⁰⁰ vgl. Cordell/Drangert/White (2009): The Story of Phosphorus: Global food security and food for thought, S.292

¹⁰¹ vgl. ebd.: S.295

Nach internationalen Schätzungen belaufen sich die weltweiten Reserven derzeit auf 65 Mrd. Tonnen. Dividiert man die bekannten Reserven durch die Fördermenge, erhält man eine statische Reichweite. Bei den momentan bekannten Reserven von 65 Mrd. Tonnen und einer weltweiten Fördermenge von 176 Millionen Tonnen (Stand 2010) ergibt sich eine Reichweite von 350 Jahren. 2005 wurde die Zahl noch mit 115 Jahren angegeben. Die verlängerte Laufzeit ist auf neue Berechnungen der bekannten Vorkommen in Marokko und der Westsahara zurückzuführen.¹⁰²

4.2 Die Phosphorvorkommen in der Westsahara

Bereits 1947 wurde im Zuge von Erkundungen in der Sahara durch den spanischen Geologen *Manuel Alia Medina*, eines der wichtigsten Phosphorvorkommen der Welt entdeckt. Die *Bou Craa* Mine befindet sich zirka 130 Kilometer südöstlich von *Laayoune*. Lastwägen karren das Gestein zum längsten Förderband¹⁰³ der Welt, dieses wiederum befördert das phosphathaltige Gestein an die Küste von *Laayoune*. Dort wird es für den weiteren Transport per Schiff verladen.¹⁰⁴ Die geschätzten Reserven der Bou Craa Mine belaufen sich auf über zwei Milliarden Tonnen. Dies entspricht 2 – 3 % der gesamten marokkanischen Reserven.¹⁰⁵ Das phosphathaltige Gestein der Westsahara zeichnet sich laut France Libertés & AFASPA durch seine besonders gute Qualität und leichte Abbauweise aus.¹⁰⁶

Am 4. Juli 1962 wurde das spanische Unternehmen der Sahara-Minen (*Sociedad Nacional de las Minas de Sahara*) gegründet. Das Unternehmen wurde mit der Phosphor-Extraktion in der Bou Craa-Mine beauftragt. Zu dieser Zeit befand sich das Unternehmen im Besitz des spanischen Unternehmens *Instituto Nacional de Industria* (INI). 1970 wurde mit dem Extraktion begonnen, jedoch war der Abbau in den ersten

¹⁰² vgl. Röhling (2013): Rohstoff Phosphat: Kurzinformationen zu Produktion und Reserven, S. 2f

¹⁰³ Das Förderband ist 100 Kilometer lang und transportiert 2000 Tonnen Gestein mit einer Geschwindigkeit von 16 km/h. vgl. France Libertés & AFASPA (2002): International Mission on Investigation in Western Sahara; S. 29

¹⁰⁴ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S.70

¹⁰⁵ vgl. France Libertés & AFASPA (2002): International Mission on Investigation in Western Sahara; S. 29

¹⁰⁶ vgl. France Libertés & AFASPA (2002): International Mission on Investigation in Western Sahara; S. 26

Jahren sehr gering.¹⁰⁷ Dies sollte sich mit der Besetzung der Westsahara durch Marokko 1975 ändern.

Der Madrider Beschluss (siehe Kapitel 2.5) von 1976 führte zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Marokko und Spanien. Im Zuge dessen übernahm das marokkanische Unternehmen *Office Cherifien des Phosphates* (OCP) 65 % des spanischen Aktienkapitals der *Phosboucraa AG*. Die restlichen 35 % behielt die spanische INI. Der Kaufpreis wurde nicht veröffentlicht, jedoch wurde bekannt, dass die Zahlung in vier Raten erfolgte. Die nötigen Garantien wurden von der marokkanischen Außenhandelsbank bereitgestellt. Wenig später wurde die Mine dem staatlich-marokkanischen Unternehmen OCP angeschlossen.¹⁰⁸

Im Jahr 2000 belief sich die Gesamtproduktion einschließlich der Westsahara durch das marokkanische Unternehmen OCP auf 21,5 Millionen Tonnen wobei 10,3 Millionen Tonnen für den Export bestimmt waren. Dies machte Marokko zum weltweit drittgrößten Exporteur.¹⁰⁹ 2002 belief sich die Produktion in der Westsahara auf 2,9 Millionen Tonnen, wobei 500.000 Tonnen zur Aufstockung der marokkanischen Reserven und der Rest für den internationalen Markt bestimmt waren. 2003 konnte ein erneuter Anstieg der Produktion in der Bou-Craa-Mine auf drei Millionen Tonnen verzeichnet werden.¹¹⁰

Die Mine hat ohne Zweifel bedeutsame Einkommen und Arbeitsplätze geschaffen. Vor allem für Marokkaner, aber auch für die Saharauies. Doch dieser Umstand war von ständiger Erosion betroffen. 1968 waren laut Aufzeichnungen der *France Libertés & AFASPA* 1600 Saharauis in der *Bou Craa* Mine beschäftigt. 1976, ein Jahr nach der Übernahme durch Marokko, waren es nur mehr 567 saharauische Arbeiter. Dies ist teilweise marokkanischen Repressionen, aber auch dem Anschluss zahlreicher Arbeiter an die Befreiungsbewegung POLISARIO geschuldet. 2002 belief sich die Zahl auf 200 Personen bei einer Gesamtzahl von 2.000 Arbeitern. Diese sind zumeist mit niederen Tätigkeiten beauftragt.¹¹¹

¹⁰⁷ vgl. France Libertés & AFASPA (2002): International Mission on Investigation in Western Sahara; S. 26

¹⁰⁸ vgl. Clausen (1978): Der Konflikt um die Westsahara, S.83

¹⁰⁹ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S.70

¹¹⁰ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S.71

¹¹¹ vgl. France Libertés & AFASPA (2002): International Mission of Investigation in Western Sahara; S.26

Hans Morten Haugen merkt in seinem Artikel richtigerweise an:

*„Phosphates will continue to be a very important resource for Western Sahara economy. So far, though, the extraction of phosphates has been done in a way which adversely affects the interests of the people of Western Sahara, the Saharawis“.*¹¹²

4.3 Die Suche nach Öl und Gas in der Westsahara

Schon zur Zeit der spanischen Besetzung war man von möglichen Öl- und Gasquellen in der Westsahara überzeugt. Spanische Untersuchungen zeigten aussichtsreiche geologische Gegebenheiten. Kommerzielle Reserven wurden damals nicht entdeckt. Jedoch begann die Regierung in Madrid mit der Vergabe von 43 Lizenzen. Diese wurden an 11. US-amerikanische und mehrere spanische Unternehmen vergeben. Das erste Bohrequipment erreichte die damalige spanische Sahara 1960. Im Zuge dessen kam es zur Rekrutierung von 10.000 – 12.000 Arbeitern. Bis 1964 wurden 27 „Öl-Spuren“ identifiziert, jedoch erfolgte kein kommerzieller Abbau der möglichen Vorkommen. Aus diesem Grund begannen die involvierten Unternehmen ihre Anstrengungen in andere aussichtsreichere Regionen zu verlagern. Im Lauf der nächsten Jahre änderte sich wenig an diesem Zustand. 1974 kam es zu erneuten seismischen Erkundungen. Die zusammengetragenen Daten waren von guter Qualität und verwiesen auf mögliche Öl- und Gasquellen von Gambia bis zur Spanischen Sahara. Nach dem Rückzug Spaniens aus dem ehemaligen Kolonialgebiet trat das Königreich Marokko das Erbe Spaniens an.¹¹³

¹¹² zit. Haugen (2007): The Right to Self-Determination and Natural Resources: The Case of Western Sahara, S.78

¹¹³ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S.65f

4.4 Marokko und die Abhängigkeit vom Öl

Marokkos Wirtschaft ist vom Import dieses Rohstoffs vollkommen abhängig. Die dadurch anfallenden Kosten sind enorm. Vor allem für ein verarmtes Land wie Marokko. 2000 verbrauchte das Land täglich 160.000 Barrel Öl¹¹⁴. Dieser Umstand machte das Königreich zum zweitgrößten Importeur am afrikanischen Kontinent. Auch der Anstieg des Pro-Kopf-Konsums um 25 Prozent im Zeitraum von 1990 bis 2000 spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Dadurch entsteht ein jährliches Handelsdefizit von 2,5 - 3 Milliarden Dollar. Öl- und Schmierstoffe waren 1999 für 13 Prozent der Importe und 2000 für 18 Prozent derselben verantwortlich. 2001 produzierte Marokko nur 0,04 Prozent ihres Ölbedarfs aus den eigenen bekannten Reserven.

Im Jahr 2001 stieß ein Konsortium bestehend aus dem australischen Unternehmen *Woodside* sowie den Unternehmen *Agip* und *Fusion* in Mauretanien im sogenannten *Chinguetti-Offshore-Block* auf Öl. Eine genauere Analyse des Ölfeldes ergab eine mögliche Größenordnung von 500 Millionen bis 1 Milliarde Barrel. Die Produktion sollte 2005 in Angriff genommen werden. Dieser Fund und die ähnlichen geografischen Verhältnisse zu Marokko und vor allem zur Westsahara waren Anlass für neue seismologische Erkundungen.

In drei Jahren vergab die staatliche marokkanische Ölgesellschaft ONAREP¹¹⁵ unzählige Offshore Blöcke.¹¹⁶ Die wichtigsten werden in der folgenden Liste präsentiert.

¹¹⁴ 1 Barrel = 158,98 Liter

¹¹⁵ Office National de Recherches et D'Exploitations petrolieres

¹¹⁶ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara; S.63

4.5 Die Gas- und Öl-Blöcke im Überblick¹¹⁷

BLOCK	FLÄCHE	TYPUS	UNTERNEHMEN
BOUJDOUR OFFSHORE SHALLOW	7.244,40 km ²	Petroleum Agreement	Teredo Oils (Operator) 75 %, ONHYM 25 %
ZAG	14.625,30 km ²	Petroleum Agreement	SAN LEON ENERGY (Operator) 52,5 %, Longreach 22,5 %, ONHYM 25 %
CAP BOUJDOUR OFFSHORE	29.740,70 km ²	Petroleum Agreement	KOSMOS ENERGY OFFSHORE MOROCCO HC (Operator) 75 %, ONHYM 25 %
TARFAYA ONSHORE	7.739,50 km ²	Petroleum Agreement	SAN LEON MOROCCO LTD (OPERATOR) 52,5 %, LONGREACH OIL AND GAS VENTURES 22,5 %, ONHYM 25 %
BOUJDOUR ONSHORE	25.184,90 km ²	Petroleum Agreement	OPERATOR: ONHYM 100 %
ANZARANE	100.926,70 km ²	Reconnaissance Contract	TOTAL E&P 75 %, ONHYM 25 %

Tarfaya befindet sich teilweise in der Westsahara und teilweise steht dieses Gebiet unter marokkanischer Zuständigkeit. Nach Kenntnissen der Forscher lässt sich in dieser Gegend Ölschiefer finden, wobei ein kleinerer Teil von *Tarfaya* einem Pilotprojekt zur Verfügung steht. In diesem operieren das spanische Unternehmen San Leon und das marokkanische Unternehmen ONHYM. Erste Probebohrungen wurden 2011 durchgeführt. Die letzten seismischen Untersuchungen wurden 2012 beendet.

¹¹⁷ vgl. WSRW (2013): Totally Wrong. Total SA in occupied Western Sahara, S.4

Laut den involvierten Unternehmen könnte das „*Onshore-Gebiet*“ Zag große Gasvorkommen beherbergen. Wie schon erwähnt, ist Marokko äußerst abhängig von Gas- und Erdöllieferungen. Daher ist dieses Gebiet mit den möglichen Vorkommen von zentraler Bedeutung und zwar aus zwei Gründen: erstens um die zukünftige Nachfrage zu gewährleisten und zweitens spielt Gas eine zentrale Rolle in der Aufbereitung von Phosphor. Marokko exportiert den Phosphor zumeist in unbehandelter Gesteinsform. Würde es vor Ort weiterverarbeitet werden, könnten zusätzliche Produkte gewonnen werden. Für diese Prozesse ist die Verwendung von Gas unerlässlich. So oder so verstärkt dieser Umstand den Fortbestand der Besetzung. Erste Bohrungen sollen Mitte 2014 beginnen.

Im *Onshore-Block-Boujdour* wurden 2011 erste seismische Erkundungen durchgeführt. Seit Mitte 2011 hält das an der New Yorker Börse gelistete Unternehmen *Kosmos Energy Ltd* eine Lizenz am Boujdour-Block. Dieser war zuvor im Besitz des amerikanischen Unternehmens Kerr-McGee. Kosmos verkündete 2013, dass eine Übereinkunft mit dem Unternehmen *Atwood Oceanics* getroffen wurde. Im Kern ging es um die Errichtung einer Bohranlage, die im zweiten Quartal 2014 in Betrieb genommen werden soll.

Zusätzlich zu den genannten Blöcken wurden von Marokko fünf weitere Territorien in der besetzten Westsahara angepriesen. Laut ONHYM ist einer der fünf Blöcke bereits Teil von Verhandlungen. Konkrete Unterzeichnungen wurden bis jetzt nicht getätigt.¹¹⁸

¹¹⁸ vgl. WSRW (2013): *Totally Wrong. Total SA in occupied Western Sahara*; S.5

4.6 Engagement des französischen Konzerns TOTAL

Das französische Unternehmen TOTAL S.A ist seit 2001 in den südlichen Gewässern der Westsahara tätig. Erste seismische Erkundungen wurden 2002 mit Hilfe der marokkanischen Armee durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden diverse Zahlungen von Total an ONHYM getätigt. Genaue finanzielle Details wurden nicht offengelegt. Zwischen 2002 und 2003 kam es zu einer erneuten Ausdehnung der Erkundungen. Ende November 2004 entschied sich TOTAL aus nicht näher bekannten Gründen, zu keiner Verlängerung des Abkommens. Doch gab es immer wieder Gerüchte, dass TOTAL eine Rückkehr in die Westsahara nicht ausschließen würde. In den Jahren 2004 bis 2011 in denen das Unternehmen aufgrund der fehlenden Lizenz keine Aktivitäten in der Westsahara durchführte, geriet das Land nicht in Vergessenheit. Die Auswertung der gesammelten Daten stand im Vordergrund. Diese wurden von TOTAL und dem französischen Forschungsinstitut IFREMER¹¹⁹ zusammengetragen und ausgewertet.

Mitte 2011 zeigte sich der französische Konzern wieder in der Westsahara. Das jetzige Gebiet erwies sich als deutlich ausgedehnter und die getätigten Investitionen tiefgreifender. Am 2. Dezember 2011 unterzeichnete TOTAL einen 12-monatigen Vertrag mit ONHYM. Das Kernstück des Vertrags stellte eine erneute Bewilligung für die seismische Erkundung des Gebiets dar. Der neue Block wies eine Größe von 100.926,70 km² auf und befand sich ebenso in den südlichen Gewässern der Westsahara. Es kam jedoch zu keiner offiziellen Bekanntmachung der Verträge durch die beteiligten Parteien. Der neue Block „Anzarane Offshore“ wurde Mitte 2012 still und heimlich in die Karte (Liste mit Lizenzen) von ONHYM eingetragen.¹²⁰ Die Unternehmungen von TOTAL haben seitdem wieder enorm zugenommen. Unter anderem gab es erneut seismische Untersuchungen im Zeitraum von Juli 2012 bis Juli 2013.

¹¹⁹ Institut français de recherche pour l'exploitation de la mer

¹²⁰ Eine Karte der Ölabkommen lässt sich unter folgender Internetadresse finden, http://www.onhym.com/pdf/Domaine_minier%2023-10-2013.jpg

Die NGO *Western Sahara Resource Watch* (WSRW) schätzt die Gesamtkosten für TOTAL auf 75 Millionen US-Dollar.¹²¹

Im Kontext der Öl- und Gassuche soll nun die Sichtweise von Hans Corell dargestellt werden. In seiner rechtlichen Analyse merkt Corell an, dass die Suche und Evaluierung von möglichen Öl- und Gasvorkommen noch keine Ausbeutung der Rohstoffe bedeutet und somit nicht rechtswidrig ist. Ebenso wenig wurden bis jetzt Profite generiert. Es handelt sich nur um die Evaluierung von möglichen Vorkommen und nicht um Extraktion dieser. Würde jedoch die Extraktion der Vorkommen beginnen, wäre dies nicht im Interesse der Bevölkerung der Westsahara und käme einem Verstoß gleich. Insbesondere das Recht der Nutzung von natürlichen Ressourcen von Gebieten ohne Selbstregierung wäre in diesem Zusammenhang verletzt.¹²²

4.7 Rechtliche Antwort durch den damaligen Under-Secretary-General Hans Corell vom 29. Jänner 2002

Am 13. November 2001 richtete sich der Sicherheitsrat an den damaligen *Under-Secretary-General* Hans Corell. Dieser sollte seine rechtliche Meinung zur Unterzeichnung von internationalen Öl- und Gasverträgen durch Marokko in der besetzten Westsahara kundtun:

*„The legality in the context of international law, including relevant resolutions of the Security Council and the General Assembly of the United Nations, and agreements concerning Western Sahara of actions allegedly taken by the Moroccan authorities consisting in the offering and signing of contracts with foreign companies for the exploration of mineral resources in Western Sahara“.*¹²³

Zu Beginn des Antwortbriefs wird von Corell der allgemeine Status der Westsahara festgehalten. Dabei betont Corell, dass die damalige Spanische Sahara 1963 auf die Liste der „*Non-Self-Governing-Territories*“ (NSGT) gesetzt wurde und in diesem Sinn

¹²¹ vgl. WSRW (2013): *Totally Wrong. Total SA in occupied Western Sahara*, S.11

¹²² vgl. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161, Punkt 25

¹²³ zit. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161, Punkt 1

die damalige Kolonialmacht und administrative Gewalt Spanien, die Anforderungen des Artikels 73e¹²⁴ aus der Charta der Vereinten Nationen, ordnungsgemäß erfüllt hatte.

Wie bereits erwähnt kam es am 14. November 1975 zum Abschluss des „Madrid-Abkommen“. Dabei wurden die spanischen Kompetenzen an die „*temporary tripartite administration*“ übertragen. Jedoch merkt Hans Corell folgendes an:

*„The Madrid Agreement did not transfer sovereignty over the Territory, nor did it confer upon any of the signatories the status of an administering Power, a status which Spain alone could not have unilaterally transferred“.*¹²⁵

Aufgrund des Rückzugs von Spanien am 26. Februar 1976 wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen darüber informiert, dass Spanien seine Verantwortung über das Territorium an Marokko und Mauretanien abtreten werde. Dies änderte jedoch nichts an dem Umstand, dass Marokko nicht als administrative Gewalt anerkannt wurde. Spanien konnte dieses Recht nicht übertragen und auch auf der Liste der NSGT wurde Marokko nicht als administrative Gewalt angeführt. Tatsache ist, dass das Königreich faktisch über die administrative Gewalt in der Westsahara verfügt.¹²⁶

Zur weiteren Untermauerung der rechtlichen Situation bezieht sich Hans Corell auf die Resolutionen 48/46 vom 10. Dezember 1992 und 49/40 vom 9. Dezember 1994. Dies wurde von Corell in seinem Antwortschreiben folgendermaßen angeführt:

*„The exploitation and plundering of the marine and other natural resources of colonial and Non-Self-Governing Territories by foreign economic interests, in violation of the relevant resolutions of the United Nations, is a threat to the integrity and prosperity of those Territories“ and that “any administering Power that deprives the colonial peoples of Non-Self-Governing Territories of the exercise of their legitimate rights over their natural resources...violates the solemn obligations it has assumed under the Charter of the United Nations”.*¹²⁷

¹²⁴ e. To transmit regularly to the Secretary-General for information purposes, subject to such limitation as security and constitutional considerations may require, statistical and other information of a technical nature relating to economic, social and educational conditions in the territories of which they are responsible other than those territories to which Chapters XII and XIII apply zit. Charta der Vereinten Nationen (1945): Artikel 73 <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter11.shtml>

¹²⁵ zit. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161, Punkt 6

¹²⁶ vgl. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161, Punkt 5-7

¹²⁷ zit. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161, Punkt 11

Für Hans Corell ist die bloße Erforschung der Öl- und Gasvorkommen noch keinesfalls rechtswidrig. Sollte in Zukunft jedoch ein gezielter Abbau der Vorkommen erfolgen, würde dies gegen geltendes Völkerrecht verstoßen. In seiner Schlussfolgerung führt Corell diesen Umstand folgendermaßen an:

“It must be recognized, however, that in the present case, the contracts for oil reconnaissance and evaluation do not entail exploitation or the physical removal of the mineral resources, and no benefits have as of yet accrued. The conclusion is, therefore, that, while the specific contracts which are the subject of the Security Council’s request are not in themselves illegal, if further exploration and exploitation activities were to proceed in disregard of the interests and wishes of the people of Western Sahara, they would be in violation of the principles of international law applicable to mineral resource activities in Non-Self-Governing Territories.”¹²⁸

Bisher wurde noch keine Extraktion der Öl- und Gasvorkommen in der Westsahara vorgenommen. Die Zukunft wird zeigen, ob Marokko Verträge betreffend der Förderung von Öl- und Gasreserven abschließen wird.

¹²⁸ zit. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161, Punkt 25

5. Die Ausbeutung der maritimen Ressourcen in der Westsahara

Die maritimen Ressourcen der Westsahara sind äußerst ergiebig und qualitativ sehr hochwertig. Dieser Umstand führte dazu, dass sich der marokkanische Fischfang in den Gewässern der Westsahara in den letzten Jahren drastisch anstieg. Für Marokko hat sich dieser Wirtschaftszweig als sicherer Generator für Einkommen und Arbeitsplätze erwiesen. Auch die international stetig wachsende Nachfrage nach Meeresfrüchten trägt einen wesentlichen Anteil an der Abfischung der westsaharaischen Bestände bei. In den letzten Jahren konnte ein massiver Anstieg der marokkanischen Fangmenge aus den Gewässern der Westsahara verzeichnet werden. Dies spiegelt auch die steigenden Investitionen Marokkos in die westsaharaische Infrastruktur wieder. Immense Summen wurden in den Ausbau der Häfen in *Laayoune*, *Dakhla* und *Boujdour* investiert. Auch die Europäische Union ist äußerst engagiert. Aufgrund der jahrelangen Überfischung der eigenen Gewässer mussten sich Frankreich und Spanien nach neuen Fanggründen umsehen.¹²⁹

5.1 Die „*Convention of the Law of the Sea*“ und die Ausweitung der ausschließlichen wirtschaftlichen Zone

Zu Beginn muss festgehalten werden, dass die territoriale Souveränität eines Staates auch auf Gebiete des Meeres Anwendung findet. Diese Ansprüche wurden 1982 im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen festgelegt. In diesem Zusammenhang wurde die „*Convention on the Law of the Sea*“ (UNCLOS) beschlossen. Diese bezieht sich auf Artikel 73 der Charter der Vereinten Nationen und den „*non-self-governing territories*“:

¹²⁹ Vgl. Shelley (2006): Natural resources and the western Sahara, S. 17f In: Olsson, Claes (2006): The Western Sahara Conflict. The Role of Natural Resources in Decolonization.

- (a) *In the case of a territory whose people have not attained full independence or other self-governing status recognized by the United Nations, or a territory under colonial domination, provisions concerning rights and interests under the Convention shall be implemented for the benefit of the people of the territory with a view to promoting their well-being and development.*
- (b) *Where a dispute exists between States over the sovereignty of a territory to which this resolution applies, in respect of which the United Nations has recommended specific means of settlement, there shall be consultations between the parties to that dispute regarding the exercise of the rights referred in subparagraph (a)[...]¹³⁰*

Auch im Kontext der maritimen Ressourcen hat die Bevölkerung der Westsahara Anspruch auf Selbstbestimmung.

Bis 1919 galt ganz allgemein eine territoriale Begrenzung auf sechs Meilen ab der nationalen Küste. Alles was sich außerhalb dieser sechs Meilengrenze¹³¹ befand, stand für den allgemeinen Fischfang zur Verfügung und war allen Staaten zugänglich. Dieser war im Vergleich zu heute wesentlich einfacher strukturiert, da die Menschen weniger konsumierten. Die territoriale Eingrenzung sowie der relativ moderate Fischfang haben dazu beigetragen, dass historisch gesehen wenig Konflikte zwischen Marokko und den europäischen Staaten stattgefunden haben. Dieser Mangel an Konfliktpotential hat sich über viele Jahre gehalten. Selbst als Marokko seine territorialen Gewässer 1973 auf einen 70-Meilen-Radius ausweitete, kam es zu keinen Spannungen. Anfang 1980 sollte sich dieser Umstand ändern. Marokko weitete seinen Seeinfluss auf einen 200-Meilen-Radius aus. Diese Ausweitung bedeutete eine immense Veränderung der grundlegenden Fischerei in Nord-West-Afrika. Die neue 200-Meilen-Zone ermöglichte es Marokko seinen Einfluss auf ein riesiges Meeresgebiet auszudehnen. Die Westsahara und deren fischreiche Gewässer miteingeschlossen.¹³²

Die Betrachtung dieser Zone scheint hierfür am geeignetsten. In der Literatur wird die 200-Meilen-Zone als „*exclusive economic zone*“ (Ausschließliche Wirtschaftszone) bezeichnet und weist folgende Kompetenzen auf:

¹³⁰ zit. UNCLOS (1982): Resolution III, S. 205

¹³¹ 1 Seemeile = 1852,216

¹³² vgl. Damis (1998): Morocco's 1995 fisheries agreement with the European Union: A crisis resolved, S. 61f

1. *In the exclusive economic zone, the coastal State has:*

- (a) *Sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living, of the waters superjacent to the seabed and of the seabed and its subsoil, and with regard to other activities for the economic exploitation and exploration of the zone, such as the production of energy from the water, current and winds;*
- (b) *Jurisdiction as provided for in the relevant provisions of this Convention with regard to:*
 - (i) *the establishment and use of artificial islands, installations and structures;*
 - (ii) *marine scientific research;*
 - (iii) *the protection and preservation of the marine environment;*
- (c) *other rights and duties provided for in this Convention.*

2. *In exercising its rights and performing its duties under this Convention in the exclusive economic zone, the coastal State shall have due regard to the rights and duties of other States and shall act in a manner compatible with the provisions of this Convention.*

3. *The rights set out in this article with respect to the seabed and subsoil shall be exercised in accordance with Part VI.*¹³³

Diese Ausweitung auf 200 Meilen blieb nicht ohne Folgen. Durch die geografische Veränderung im atlantischen und mediterranen Raum wurden traditionelle Formen des Fischfangs empfindlich gestört. Für Europa bedeutete dies, dass Marokko von nun an gleiche Rechte genoss und die Trennlinie zwischen dem europäischen und dem marokkanischen Festlandssockel genau in der Mitte des Mittelmeeres verlief. Vor allem für Spanien war dieser Umstand verheerend. Durch die 200-Meilen-Ausweitung Marokkos im Jahr 1981 haben spanische Fischer einen wichtigen Teil ihrer Fischgründe verloren.¹³⁴

¹³³ zit. UNCLOS (1982): Rights, jurisdiction and duties of the coastal State in the exclusive economic zone, Artikel 56

¹³⁴ vgl. Damis (1998): Morocco's 1995 fisheries agreement with the European union: A Crisis resolved, S.61f

5.2 Bedeutung der Fischereiwirtschaft für Marokko: Region Laayoune/Boujdour

Der Fischereisektor ist essentiell für die Wirtschaft von „Laayoune-Boujdour“. Die Küste der Region umfasst knapp 400 Kilometer. In Laayoune, das Teil der besetzten Westsahara ist, befindet sich die größte marokkanische Flotte. Die Stiftung France Liberté merkte in diesem Zusammenhang an, dass der Tiefseefischfang in dieser Gegend für 94 % des marokkanischen Gesamtfanges im Jahr 2000 verantwortlich war. Nicht weniger als 358 marokkanische Boote befinden sich dort. Die Industrie verarbeitet geschätzte 359.000 Tonnen Fisch mit einem Gesamtwert von 409 Millionen Dirham. Im Hafen von Laayoune befinden sich neben marokkanischen auch ausländische bzw. europäische Unternehmen. Unter ihnen sind IGLOFISH, OCENICE Laayoune, SYPOMES, SOMATRAPS, ZAG und EL LEON DEL DISIERTO. Im Jahr 2000 setzte sich die Aufteilung der Fangmenge folgendermaßen zusammen:

- (a) 62,4 % der Fänge wurden in der Fischmehl- und Fischölindustrie verarbeitet
- (b) 15 % in der Konservenherstellung
- (c) 9 % der Fangmenge waren für die heimische Nachfrage vorgesehen
- (d) 2 % waren für die Gefrierindustrie bestimmt.¹³⁵

2002 wurde der Hafen ausgebaut. Dies stellte die dritte Vergrößerung seit der Eröffnung 1986 dar. Die Ladestelle wurde im Zuge dessen um 225 Meter erweitert und die möglichen Kapazitäten durch die Erweiterung verdoppelt. Der Preis des Ausbaus wurde mit 170 Millionen Dirham beziffert. Laayoune ist mittlerweile der größte Fischereihafen unter marokkanischer Kontrolle. Nach Angaben der marokkanischen Behörden haben mehr als 10.000 Personen in der Region Laayoune einen Job in der Fischfangindustrie. Dieser kann entweder *onshore* oder *offshore* sein.¹³⁶ Durch die Weiterverarbeitung sind direkt und indirekt 95.000 Personen beschäftigt. Allgemein werden die Arbeiten von Marokkanern ausgeführt. Der saharauische Teil der Bevölkerung hat wenig Mitspracherecht. Anstellungsverhältnisse sind Mangelware.¹³⁷

¹³⁵ vgl. France Libertés & AFASPA (2002): International Mission of Investigation in Western Sahara; S. 31

¹³⁶ onshore = an der Küste, offshore = vor der Küste

¹³⁷ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S.73

Die Ausbeutung der Gewässer der Westsahara und die Nutzung der Häfen *Laayoune* und *Dakhla* haben sich als bedeutende Faktoren in der Entwicklung des marokkanischen Fischereisektors erwiesen. Marokko wird auch weiterhin seine Kapazitäten ausbauen und die Westsahara abfischen. Da es das ausgesprochene Ziel Marokkos ist, eine führende Fischnation zu werden. Der Drang nach einer Ausweitung der Fangmenge steht im Kontrast zu Nachhaltigkeit der Ressource Fisch und den Bedürfnissen und Wünschen der saharauischen Bevölkerung.¹³⁸

Die europäische Fischindustrie hat ein grundlegendes Problem. Aufgrund der schlechten und zögerlichen Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik sowie der großen Überkapazität der eigenen Flotte hat es Europa verabsäumt, eine Überfischung der heimischen Gewässer zu vermeiden. Es wird mehr Fisch gefangen als die Bestände ertragen können. Statt die Flotten zu reduzieren, verlagert die EU ihre Fanggründe nach Übersee. In diesem Zusammenhang verwendet die Europäische Union Millionen an Steuergeldern, um sich ausländische Fischereirechte zu sichern. Dies kommt vorwiegend spanischen und französischen Unternehmen zugute.¹³⁹

In diesem Zusammenhang geht es im folgenden Teil der Diplomarbeit um die Darstellung der partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen Marokko und der Europäischen Union. Dabei soll zu Beginn auf die Entstehung der Fischereiabkommen von 1992 bis 1995 und danach auf die Entwicklungen seit dem Abkommen 2006 gelegt werden.

¹³⁸ vgl. Shelley (2004): Endgame in the Western Sahara, S.75f

¹³⁹ vgl. Greenpeace (2012): Plünderung um jeden Preis: EU-Fischfang vor Westafrika, S. 2

5.3 Entwicklungen und Verhandlungen zwischen Marokko und der Europäischen Union 1992 – 1995

Bereits 1977 versuchten Marokko und Spanien ein gemeinsames Fischereiabkommen abzuschließen. Dabei sollten die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder gestärkt werden. Vor allem die spanischen und marokkanischen Fischer sollten durch die gemeinsame Anbindung profitieren. Jedoch trat das Abkommen nie in Kraft, da es von Seite des marokkanischen Parlaments nicht ratifiziert wurde. In den folgenden Jahren setzten spanische Boote ihren Fischfang ungehindert fort. Dies geschah trotz der ungewissen Lage in der Westsahara. Im Zuge dessen kam es zu einigen Zwischenfällen. So wurden beispielsweise spanische Fischerboote von der POLISARIO attackiert und spanische Fischer entführt. Das erste gemeinsame Abkommen zwischen Spanien und Marokko wurde 1983 unterzeichnet. Auch hier kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der POLISARIO und spanischen Fischern. Als Resultat wurden die Büros der POLISARIO in Madrid geschlossen.¹⁴⁰

Mit dem Beitritt Spaniens zur Europäischen Union 1986 fielen die Möglichkeiten zum Abschluss von Fischereiverträgen in das Aufgabengebiet Brüssels und damit unter die Schirmherrschaft der „*Common Fisheries Policy*“ (CFP).¹⁴¹

1988 kam es zum ersten Abkommen zwischen Marokko und der damaligen Europäischen Gemeinschaft. Die Laufzeit betrug vier Jahre und wurde von Europa mit 282 Millionen European Currency Units vergütet.¹⁴² 1992 wurde ein weiteres Abkommen mit einer Laufzeit vom 1. Mai 1992 bis 30. April 1995 ausgehandelt. Für die Europäische Union war dieses Abkommen von großer Bedeutung, denn es verschaffte rund 28.000 spanischen Fischern einen sicheren Arbeitsplatz.

Als Gegenleistung überwies die Europäische Gemeinschaft einen jährlichen Betrag von 135 Millionen Dollar an die marokkanische Regierung. Doch das Abkommen stieß auf Widerstand, vor allem bei der marokkanischen Fischereilobby. Für die

¹⁴⁰ vgl. Milano (2007): The new Fisheries Partnership Agreement between the European Community and the Kingdom of Morocco: fishing to south?, S. 7

¹⁴¹ Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union (GFP)

¹⁴² Dabei handelte es sich um einen künstlichen Währungskorb. Dieser wurde von der Europäischen Union als interne Rechnungseinheit benutzt. Erdacht wurde dieser Währungskorb am 13. März 1979 von Seiten der European Economic Community (EEC) dem Vorgänger der Europäischen Union. Die ECU's waren der Vorbote für den späteren EURO 1999. Vgl. <http://fx.sauder.ubc.ca/ECU.html>

marokkanischen Lobbyisten waren die Fangmengen der heimischen Flotten zu gering und die Konkurrenz mit den europäischen Schiffen zu groß. Als 1994 die Verlängerung des Abkommens anstand, kam durch Marokko zu einer Positionsänderung. Das Königreich verlangte eine drastische Verringerung der europäischen Boote, da man sich vor der Überfischung der eigenen territorialen Gewässer fürchtete. Europas eigene Überfischung diente Marokko in diesem Zusammenhang als negatives Beispiel. Am 13. Oktober 1994 kam es zur Verlängerung bis 30. April 1995. In den sieben Monaten dazwischen führten beide Parteien Verhandlungen, um ein neues Abkommen in die Wege zu leiten. Die Positionen Marokkos änderten sich erneut. Erstens wollte Marokko die Periode des Abkommens auf drei Jahre verkürzen und zweitens sollte es das letzte Abkommen werden. Innerhalb dieses finalen Fischereivertrages sollte die EU den spanischen Fischereisektor neu strukturieren und zahlreiche Boote in andere Fanggründe außerhalb der marokkanischen Gewässer umsiedeln. Als sich im April 1995 das Ende des Fischereiabkommens abzeichnete, verabsäumten beide Parteien die erneute Aufnahme von Gesprächen. Am 30. April 1995 endete das Abkommen. Ein neuer Vertrag wurde bis dahin nicht abgeschlossen. Dieser Umstand bedeutete für die Europäische Gemeinschaft, dass ab 1. Mai 1995 kein europäisches Schiff mehr eine Berechtigung besaß, in der 200-Meilen-Zone Marokkos und damit auch in den Gewässern der Westsahara zu fischen. Ein schwerer Rückschlag für Europa, vor allem für Spanien. Das Resultat waren 700 europäische Schiffe die von diesem Zeitpunkt an keine Berechtigung mehr besaßen, in den Gewässern Marokkos sowie der Westsahara zu fischen. Aus diesem Grund kam es zu groß angelegten Demonstrationen spanischer Fischer. Dabei wurden marokkanische Produkte, die für den Import nach Spanien bestimmt waren, blockiert. Um die Situation noch zu verschärfen, verlautbarte die spanische Regierung die Durchführung von rigorosen Lebensmitteluntersuchungen. Diese Verzerrung war gezielt auf marokkanische Fischprodukte, die für den Export Richtung europäischen Markt bestimmt waren, gerichtet. Erneute Spannungen waren somit vorprogrammiert.¹⁴³

Im späten Sommer 1995 zeichnete sich jedoch eine Wende ab. Alles schien darauf hinzuweisen, dass der Stillstand zwischen der EU und Marokko ein baldiges Ende erreichen sollte. Im September 1995 versandte die Europäische Kommission einen

¹⁴³ vgl. Damis (1998): Morocco's 1995 fisheries agreement with the European union: A crisis resolved, S.66ff

Brief an die obersten Stellen der marokkanischen Regierung, um deren Standpunkt klarzumachen. Darin wurde festgehalten, dass Marokko keinen Nutzen aus der festgefahrenen Position erzielen könnte. Zeitgleich verwies die Kommission auf andere Länder, wie Tunesien und Israel, und deren Fortschritte im Rahmen der abgeschlossenen Assoziationsabkommen. Marokko sollte dies als positives Beispiel heranziehen. Aufgrund der deutlichen Worte wurde die marokkanische Führung davon überzeugt, deren diplomatische Optionen neu zu überdenken. Die Berater von König Hassan II. verlangten ein Gespräch mit den Verantwortlichen in Brüssel. Die Antwort kam prompt. Am 15. September kam es zu einem Treffen zwischen der damaligen Fischereikommissarin *Emma Bonino*¹⁴⁴ und König Hassan II.

Kurz darauf wurde erneut ein Brief an König Hassan versandt. Diesmal jedoch von *Jacques Santer*¹⁴⁵, dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission. Darin waren Zugeständnisse der EU enthalten, die spanische Fischflotte im Falle eines neuen Abkommens neu zu strukturieren. Dies war für Marokko ausreichend um erneut in Verhandlungen mit der EU zu treten. Anfang Oktober 1995 wurde ein Verhandlungsteam nach Brüssel geschickt. Das Ziel war die schnellstmögliche Entwicklung eines neuen Abkommens. Marokko war ebenso bereit von der alten Position abzuweichen, und so wurde einer Reduzierung der europäischen Fangflotte zugestimmt. Auch was die Ausdehnung der Vertragslänge von drei auf die ursprünglichen vier Jahre anbelangte, zeigte man sich verhandlungsbereit. Das neue Abkommen wurde in beachtlicher Zeit unterzeichnet. In nur sechs Wochen konnten sich die Parteien einigen. Das neue Abkommen wurde am 13. November 1995 unterzeichnet und trat am 1. Dezember 1995 in Kraft. Im Kern ging es um die Festlegung von Fangquoten sowie der Anzahl von europäischen Schiffen denen es gestattet wurde in den Gewässern die unter die Hoheit Marokkos fielen zu fischen.

So sollte beispielsweise die Fangmenge von Kopffüßern (Kraken und Kalmare) mit 30.000 Tonnen im ersten Jahr festgelegt werden, wobei es zu einer schrittweisen Verminderung kommen sollte. Während der gesamten Laufzeit von vier Jahren sollte die Gesamtmenge der Kopffüßer von 100.596 Tonnen nicht überschritten werden. Auch die Zahl der Schiffe wurde beschränkt. Im ersten Jahr des Abkommens wurde es 128

¹⁴⁴ EU-Kommissarin von 1994 bis 1999, zuständig für Konsumentenpolitik und maritime Angelegenheiten.

¹⁴⁵ Ehemaliger Premierminister von Luxemburg sowie der neunte Präsident der Europäischen Kommission von 1995 bis 1999

europäischen Schiffen gestattet in den Gewässern unter „marokkanischer Hoheit“ zu fischen. Die Zahl sollte sich bis zum Ende der Laufzeit auf 86 Schiffe reduzieren.¹⁴⁶

Als die negativen Folgen der Überfischung immer deutlicher wurden, kam es 1999 zu keiner Verlängerung des Fischereiabkommens. Erst 2005 einigten sich Marokko und die Europäische Union auf ein weiteres Abkommen. Mit Hilfe des neuen Abkommens wurde es den europäischen Booten wieder ermöglicht in den marokkanischen und damit auch in den westsaharaischen Gewässern zu fischen.¹⁴⁷

5.4 Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko 2006

Das Abkommen wurde am 29.5.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dies geschah angesichts der vertiefenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko und vor allem im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Dabei sollten sich die beteiligten Parteien auf die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die Grundsätze der verantwortlichen Fischerei berufen. Letzteres wurde auf der FAO-Konferenz 1995 in Rom angenommen. Des Weiteren betonte das Abkommen die Wichtigkeit einer verantwortlichen Fischereipolitik sowie die langfristige Bestandserhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen.¹⁴⁸

Unter Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ wird folgende Bedeutung festgehalten:

„marokkanische Fischereizone“: die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Marokkos;¹⁴⁹

Gemäß Artikel 7 des Fischereiabkommens setzte sich die finanzielle Kompensierung aus einer Ausgleichszahlung für den Zugang von Gemeinschaftsschiffen sowie

¹⁴⁶ vgl. Damis (1998): Morocco's 1995 fisheries agreement with the European union: A crisis resolved, S.68ff

¹⁴⁷ vgl. Smith (2013): Fishing for Self-determination: European Fisheries and Western Sahara – The Case of Ocean Resources in Africa's Last Colony, S. 275f In: Chircop/Coffen-Smout/McConnell (2013): Ocean Yearbook

¹⁴⁸ vgl. EG (2006): Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, S.4

¹⁴⁹ zit. ebd, Artikel 8, S.4

finanzieller Mittel zur Etablierung einer verantwortlichen Fischerei und einer nachhaltigen Bewirtschaftung in den Gewässern Marokkos zusammen.¹⁵⁰

Im angehängten Protokoll des Abkommens wurden die Gegenleistungen genauer dargestellt und sollten für einen Zeitraum von vier Jahren gelten. Die Summe wurde mit 144, 400.000 EUR festgelegt. Die Auszahlung dieses Betrages sollte nicht auf einmal, sondern in Form von jährlichen Teilbeträgen zu 36,100.000 EUR ausbezahlt werden.

Ergänzt wurde der oben genannte Betrag durch Zahlungen des MEDA-Abkommens.¹⁵¹ Hierbei wurde eine Summe von drei Millionen Euro auf vier Jahre festgelegt. Diese standen für Beratungen von Unternehmen und zur Anpassung an Rahmenbedingungen im Fischereisektor zur Verfügung. Weitere 400.000 EUR wurden von den Reedern in Form von Gebühren eingehoben und dem Königreich Marokko überwiesen.¹⁵²

Unter Artikel 6 des Protokolls wird festgehalten, dass ein Teilbetrag von 13.500.000 EUR pro Jahr für die Stützung und Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen in Marokko verwendet werden mussten. Ziel und Zweck war eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei. Davon sollten mindestens 4,75 Mio. EUR für die Modernisierung der Fischereiflotte verwendet und 1,25 Mio. EUR für die Abschaffung von Treibnetzen bereitgestellt werden. Der Rest sollte in den Bereichen Forschung, Modernisierung der Vertriebskanäle, Fortbildung und Unterstützung der Berufsverbände eingesetzt werden.¹⁵³

¹⁵⁰ vgl. EG (2006): Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, Artikel 7, S. 6

¹⁵¹ Diese Programm wurde im Juli 1996 verabschiedet ist das wichtigste Finanzinstrument der EU bezüglich der Europa-Mittelmeerpartnerschaft. Die Haushaltsmittel betragen 1996-1999 3,5 Mrd. EUR und zwischen 2000-2006 5,4 Mrd. EUR. Das Abkommen betrifft alle wesentlichen sozioökonomischen Bereiche wie Finanzen, Steuern Wasser, Verkehr, Gesundheit und Bildung. vgl. Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, Strategiepapier Marokko 2007 -2013, S.20, vgl. http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/country/enpi_csp_morocco_de.pdf

¹⁵² vgl. EG (2006): Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, Protokoll, Protokoll Artikel 2, S.9

¹⁵³ vgl. EG (2006): Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, Protokoll, Protokoll Artikel 6, S.9

5.5 „Legal Opinion“ des juristischen Dienstes 2006

Das Europäische Parlament beauftragte am 26.2.2006 seinen juristischen Dienst um das rechtmäßige Zustandekommen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zu überprüfen. Zu Beginn der „Legal Opinion“ wurde erneut der historische und politische Hintergrund der Westsahara beleuchtet. Dabei stützte sich die Rechtsabteilung erstens auf das Recht der Vereinten Nationen bezüglich „non self-governing territories“, im speziellen auf Artikel 73. Zweitens auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs von 1975 und drittens auf die rechtliche Meinung von *Under-Secretary for Legal Affairs and Legal Council* Hans Corell aus dem Jahr 2002.

Dabei kommt die Rechtsabteilung des Europäischen Parlaments zu folgender Erkenntnis:

- a) *Even if the Fisheries Agreement under consideration does not explicitly foresee that the waters of the Western Sahara are included in its area of application, nor does it expressly exclude Moroccan authorities from issuing fishing licenses to Community vessels to operate in the waters which are geographically in front of Western Sahara;*
- b) *This does not mean that the agreement is, as such, contrary to the principles of international law. At this stage, it cannot be prejudged that Morocco will not comply with its obligations under international law vis a vis the people of Western Sahara. It depends on how the agreement will be implemented,¹⁵⁴*

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen trat am 28. Februar 2007 in Kraft. Das Abkommen bzw. das Protokoll des Fischereiabkommens von 2006 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten sowie der finanziellen Gegenleistung lief laut Beschluss des Rates (2011/491/EU) am 27. Februar 2011 aus. Zuvor wurde von Seiten der Europäischen Union ein neues Protokoll zur Verlängerung des alten ausgehandelt. Nach zahlreichen Verhandlungen wurde dieses am 25. Februar 2011 paraphiert. Für die weitere Nutzung

¹⁵⁴ zit. European Parliament Legal Service (2006): Legal Opinion: Proposal for a Council Regulation on the conclusion of the Fisheries Partnership Agreement between the European Community and the Kingdom of Morocco- Compatibility with the principles of international law, Punkt 45, S.9

der Gewässer durch die EU war die vorläufige Anwendung des Protokolls (2011/491/EU) vorgesehen.¹⁵⁵

Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien stimmten gegen die Verlängerung des Protokolls. Deutschland und Finnland enthielten sich ihrer Stimme. Wenig später wurden zwei Berichte präsentiert. Der eine kam von der schwedischen Parlamentsabgeordneten *Isabella Lövin*. In ihrem Bericht sprach sich die Abgeordnete gegen die Verlängerung des Protokolls aus. Des Weiteren kritisierte sie die Handlungen Marokkos. Für Lövin waren diese zu wenig an den Wünschen der saharaischen Bevölkerung angelehnt. Der Bericht erhielt wenig Aufmerksamkeit.

Der zweite Bericht wurde vom Parlamentsabgeordneten *Carl Haglund* verfasst. Auch Haglund sprach sich gegen die Zustimmung des Europäischen Parlaments aus. In seinen Ausführungen bezog sich der Abgeordnete auf den *Oceanic Développement Report* und kam zum Schluss, dass das Fischereiabkommen wenig Kostenvorteile bot und finanziell gesehen sehr ineffizient war. Auch das Problem der Überfischung würde mit diesem Abkommen verschärft werden. Im September 2011 versuchten zwei Abgeordnete des Europäischen Parlaments das Fischereiabkommen durch den Europäischen Gerichtshof bewerten zu lassen. Im Kern ging es um die Frage der Legalität des Abkommens sowie dem generellen Nutzen für die saharaische Bevölkerung.¹⁵⁶ Der Vorschlag, den Gerichtshof heranzuziehen, wurde in einer Plenarsitzung abgelehnt. 221 Stimmen waren dafür, 302 dagegen und 30 Abgeordnete enthielten sich ihrer Stimme.¹⁵⁷

¹⁵⁵ vgl. Rat der Europäischen Union (2011): Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, S. 1,

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:202:0001:0002:DE:PDF>

¹⁵⁶ vgl. Smith (2013): Fishing for Self-determination: European Fisheries and Western Sahara – The Case of Ocean Resources in Africa's Last Colony, S. 284f In: Chircop/Coffen-Smout/McConnell (2013): Ocean Yearbook

¹⁵⁷ vgl. Europäisches Parlament (2011): EP will not seek a court decision on the EU-Morocco fisheries agreement, <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20110929IPR27842/html/EP-will-not-seek-a-court-decision-on-the-EU-Morocco-fisheries-agreement>

Am 14. Dezember 2011 verweigerte das Europäische Parlament die Zustimmung für den Abschluss des neuen Protokolls. Aus diesem Grund wurde der Beschluss 2011/491/EU aufgehoben und die Verträge zur vorläufigen Anwendung des Protokolls beendet.¹⁵⁸

Im November 2012 fanden erneut Gespräche bezüglich eines neuen Protokolls statt. Dieses wurde am 24. Juli 2013 paraphiert. Eine Annahme wird für das 1. Quartal 2014 erwartet.¹⁵⁹

¹⁵⁸ vgl. Internationale Übereinkünfte (2011): Beschluss des Rates S.1, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:006:0001:0002:DE:PDF>

¹⁵⁹ vgl. Europäische Kommission (2013): Partnerschaftliches Fischereiabkommen Marokko, http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements/morocco/index_de.htm

6. Internationale Reaktionen bezüglich der Verlängerung des FPA zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko

6.1 *Fish Elsewhere – Say no to EU fisheries in occupied Western Sahara*

Die internationale Nichtregierungsorganisation WSRW installierte mit „*Fish Elsewhere – Say no to EU fisheries in occupied Western Sahara*“ eine Plattform, in der bis zum 5. Dezember 2013 eine Petition gegen die EU-Fischerei auflag. Insgesamt unterzeichneten 267 Organisationen und 16.189 Einzelpersonen den Brief, der an das Europäische Parlament gerichtet war. Darin enthalten war die Forderung, „*sämtliche Pläne zur Erneuerung des EU-Fischereiabkommens mit Marokko über die See der Westsahara einzustellen.*“¹⁶⁰

Für die WSRW ist die Sache eindeutig. Bis heute hat kein Staat die illegale Annexion der Westsahara durch das Königreich Marokko anerkannt. Marokko zeigt kein Interesse, den Dekolonisierungsprozess der Vereinten Nationen durchzuführen. Dies alles geschieht unter Missachtung von über 100 Resolutionen des Sicherheitsrates, in denen immer wieder das Recht auf Selbstbestimmung des saharaischen Volkes festgehalten wurde. Laut geltendem Völkerrecht ist die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen eines Staates nur erlaubt, wenn dies die Wünsche und Interessen der Bevölkerung widerspiegelt.¹⁶¹ Doch dies ist im Fall der Westsahara bis heute nicht geschehen.

¹⁶⁰ zit. Fish Elsewhere (2012): <http://www.fishelsewhere.eu/a142x1394>

¹⁶¹ vgl. Fish Elsewhere (2012): <http://www.fishelsewhere.eu/a142x1394>

6.2 Schreiben des Pan-Afrikanischen Parlaments vom 1. Dezember 2013

Auch das Pan-Afrikanische Parlament¹⁶² drückte am 1. Dezember 2013 seine Besorgnis bezüglich einer Verlängerung des partnerschaftlichen Abkommens aus. In einem Brief der an Martin Schulz¹⁶³ gerichtet war, zeigte sich *Bethel Nnaemeka Amadi* der Präsident des Pan-Afrikanischen Parlaments über die Entwicklungen in der besetzten Westsahara bestürzt. Auch in diesem Schreiben wird der Standpunkt vertreten, dass die baldige Abstimmung zur Verlängerung des Fischereiabkommens mit Marokko die Gewässer der Westsahara nicht eindeutig ausschließt. Zur Untermauerung verwies Amadi in seinem Schreiben auf die Niederstimmung des zweiten Abkommens durch das Europäische Parlament vom 14.12.2011. Daher ist die Westsahara, aufgrund des Status der *Non-Self-Governing Territories* und dem noch nicht abgeschlossenen Dekolonisierungsprozesses der Vereinten Nationen, als letzte Kolonie Afrikas zu bezeichnen. Dabei stützte sich auch Amadi auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 31.10.1975 in der festgehalten wurde, dass es niemals rechtliche Verbindungen zwischen der Westsahara und Marokko gab. Danach bezieht sich dieser auf die Resolutionen 34/37 (1979) und 35/19 (1980). In diesen wird Marokko als Besatzungsmacht bezeichnet.

5. „*The General Assembly, Deeply deplores the aggravation of the situation resulting from the continued occupation of Western Sahara by Morocco and the extension of that occupation to the territory recently evacuated by Mauritania;*

6. *Urges Morocco to join the peace process and to terminate the occupation of the Territory of Western Sahara.*“¹⁶⁴

Aus diesem Grund sollte es für Marokko nicht möglich sein, die Ressourcen der Westsahara abzuschöpfen. Marokko besitzt kein Recht dazu und hat daher keine Befugnisse verbindliche Verträge mit Drittstaaten abzuschließen. Das neue Abkommen zwischen Marokko und der Europäischen Union schließt die Gewässer der Westsahara nicht eindeutig aus. Dies wurde auch von der Rechtsabteilung des Europäischen Parlaments 2009 festgestellt. Des Weiteren hält Präsident Amadi in seinem Schreiben

¹⁶² Dabei handelt es sich ein parlamentarisches Organ der Afrikanischen Union.

¹⁶³ Präsident des Europäischen Parlaments

¹⁶⁴ zit. Generalversammlung der Vereinten Nationen (1979): Resolution 34/37, Question of Western Sahara, <http://www.un.org/documents/ga/res/34/a34res37.pdf>

fest, dass die Bevölkerung der Westsahara niemals irgendwelche Profite aus der Abfischung ihrer Gewässer erhielt.¹⁶⁵

Zusammenfassend schreibt *Amadi* folgendes:

*„Under these circumstances, approving this new Fisheries Protocol with Morocco will be tantamount to rewarding Morocco for its unabated violation of the basic human rights of the Sahrawi people, which have been documented by major international and African human rights organizations. It would further undermine the efforts deployed by the United Nations and the African Union to find a peaceful and lasting solution to the conflict based on the exercise of the inalienable right of the Sahrawi people to self-determination.“*¹⁶⁶

6.3 Reaktion der saharauischen Aktivistin Aminatou Haidar

Zusätzliche Kritik kam am 9.12.2013 von *Aminatou Haidar*.¹⁶⁷ In einem Brief der ebenfalls dem Europäischen Parlament zugesandt wurde, richtete sie ihr Missfallen gegen die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen welche auf dem EU-Fischereiabkommen beruhen. Darin schreibt Aminatou Haidar:

*„Ich wünsche mir eine freie Gesellschaft in der Westsahara die in der Lage ist, selbst zu entscheiden, wie sie ihre natürlichen Ressourcen verwenden will. Der wirtschaftliche Nutzen soll meinem Volk zu Gute kommen und nicht der marokkanischen Besatzungsmacht, die mit der Unterstützung des Königs und der marokkanischen Armee unser Territorium einnimmt und unseren Reichtum raubt. Sie haben nun eine Chance, Demokratie, Menschenrechte und Freiheit zu unterstützen.“*¹⁶⁸

¹⁶⁵ vgl. Pan-African Parliament (2013): The New Eu-Morocco Fisheries Partnership Agreement (FPA): A Violation of the Territorial Right of the Saharawi People, S.1ff

¹⁶⁶ zit. Pan-African Parliament (2013): The New Eu-Morocco Fisheries Partnership Agreement (FPA): A Violation of the Territorial Right of the Saharawi People S.3

¹⁶⁷ Präsidentin der saharauischen Menschenrechtsorganisation CODESA. Sie erhielt 2010 den Sacharow-Preis für geistige Freiheit.

¹⁶⁸ zit. WSRW (2013): Brief von Aminatou Haidar an das Europäische Parlament, <http://www.wsrw.org/a180x2765>

Die genannten Initiativen und Meinungen haben in ihren Anschauungen unmissverständlich dargestellt, dass die Besetzung der Westsahara und in diesem Kontext die Ausbeutung der Rohstoffe gegen internationales Recht verstößt. Die EU hat es ein weiteres Mal verabsäumt, in der Westsaharfrage Klarheit zu schaffen und deren Gewässer eindeutig aus dem Fischereiabkommen auszuschließen. Anscheinend erscheinen die wirtschaftlichen Interessen wichtiger als geltendes Recht.

7. Positionen der Europäischen Union bezüglich der Westsahara

Das Engagement der Europäischen Union bezüglich der Western-Sahara-Frage war grundsätzlich eher bescheiden. Während der Konflikt auf diplomatischer und rechtlicher Ebene als bilateral bezeichnet wurde, so zeigte sich in der Praxis, dass er auch starke multilaterale Dimensionen aufwies. Formal gesehen besteht der Konflikt laut Vereinten Nationen aus den Parteien Marokko und der POLISARIO. Jedoch hätte der Konflikt nicht so lange bestand, wenn nicht andere externe Faktoren mitgespielt hätten.¹⁶⁹

7.1 Die Position Spaniens

Am 12. März 1981 wurde vom Europäischen Parlament die erste Resolution bezüglich der Westsahara verabschiedet. Die Resolution vertrat mehrheitlich die Positionen Marokkos. Vor allem Frankreich, als ehemalige Kolonialmacht, zeigte sich als Unterstützer der marokkanischen Monarchie. Die POLISARIO wurde zu dieser Zeit von Seiten des Europäischen Parlaments nicht als offizieller Vertreter des saharaischen Volkes anerkannt. Somit war man der festen Überzeugung, dass die Auseinandersetzung nur zwischen Algerien und Marokko gelöst werden könnte. Beide Länder suchten zu diesem Zeitpunkt einen Weg die Vorherrschaft in der Maghreb Region für sich zu entscheiden. Aufgrund dessen formierte sich getragen von einigen EP-Abgeordneten, eine Gegenbewegung. Wie bereits erwähnt, trat Spanien 1986 der Europäischen Union bei. Als alte koloniale und *de facto* administrative Gewalt hat Spanien die legale und moralische Pflicht, den Dekolonisierungsprozess in der Westsahara voranzutreiben. Spanien hat es nicht geschafft, das Referendum abzuhalten, jedoch wurde immer versucht eine konstruktive Rolle einzunehmen. Spanien befand sich im Kontext der Westsahara stets in einem Dilemma. Das Land versuchte seit jeher

¹⁶⁹ vgl. Gillespie (2010): European Union responses to conflict in the western Mediterranean, S. 91f

eine Balance zwischen internationalen rechtlichen Verpflichtungen und geopolitischen, wirtschaftlichen Interessen zu schaffen.¹⁷⁰

Dabei nahm der Druck von spanischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, vor allem der sozialistischen Partei zu. Eine Gruppe von Abgeordneten war seit Jahren darum bemüht mehr Aufmerksamkeit in Richtung des Konflikts zu lenken. Dabei wurde immer wieder unterstrichen, dass es sich um ein Dekolonisierungsproblem eines nicht-autonomen Territoriums handelte. Diese Position führte zur Anerkennung des Rechts der saharaischen Bevölkerung auf Selbstbestimmung. Seit diesem Zeitpunkt ist die Gruppe um die spanischen Abgeordneten äußerst bemüht Veranstaltungen, Kundgebungen, sowie Reisen in die Westsahara zu organisieren. Dabei sollte die EU über den Verlauf des Konflikts informiert werden. Maßgeblich beteiligt war beispielsweise der spanische EP-Abgeordnete *Robles Piquer*.

Piquer machte es sich zur Aufgabe die Intensivierung der Übergriffe sowie das Leid der Bevölkerung aufzuzeigen bzw. an die Verantwortlichen des Parlaments heranzutragen.¹⁷¹

7.2 Die Position Frankreichs

Als ehemalige Kolonialmacht in Nordafrika¹⁷² hat auch Frankreich großes Interesse am Westsaharakonflikt. Von offizieller Seite Frankreichs wurde immer wieder betont, dass man sich neutral gegenüber der Westsaharfrage verhält. In Wirklichkeit jedoch war Frankreich immer schon ein Befürworter der marokkanischen Positionen.

Dies lässt sich beispielsweise auf die vormaligen französischen Präsidenten *Valery Giscard D'Estaing* und *Jacque Chirac* zurückführen. Beide Präsidenten waren enge Freunde des damaligen Königs Hassan II.

¹⁷⁰ vgl. Darbouche/Zoubir (2008): *Conflicting International Policies and the Western Sahara Stalemate*, S. 101

¹⁷¹ vgl. Benabdallah (2009): *The Position of the European Union on the Western Sahara Conflict*, S.423

¹⁷² Marokko erreichte 1956 und Algerien 1962 die Unabhängigkeit Frankreichs.

Die französische Regierung unterstützte Marokko und Mauretanien während der Invasion in die Westsahara. Dies erfolgte nicht nur auf diplomatischer Ebene, indem man die privilegierte Position Frankreichs im Sicherheitsrat nutzte, sondern auch mit Waffenlieferungen, militärischem Training und finanzieller Unterstützung. Jedoch verlautbarte Giscard D'Estaing 1979, dass es sich bei diesem Konflikt sehr wohl um ein Thema der Entkolonisierung handle und in diesem Sinne wurde den Bewohnern der Westsahara das Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen. Dies wurde von der französischen Linken sehr begrüßt, doch es kam zu starken Spannungen aufgrund indifferenter Positionen des rechten Lagers. Als der Sozialist *Francois Mitterand* 1981 an die Macht kam änderten sich die Auffassungen Frankreichs. Dies wurde positiv bewertet, auch wenn es nur sehr langsam voran ging.

So wurden beispielsweise die militärischen Zuwendungen von Seiten Frankreichs drastisch gekürzt. Der POLISARIO wurde es gestattet ihr erstes Büro in Paris zu eröffnen. Trotz dieser sichtlichen Verbesserungen wurde die DARS von Frankreich nicht offiziell anerkannt. Dieser Umstand war dem Grund geschuldet, dass Frankreich weiterhin bemüht war die guten Beziehungen zu Marokko nicht allzu sehr zu strapazieren. Aus diesem Grund enthielt sich Frankreich bei allen Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich für direkte Gespräche zwischen Marokko und der POLISARIO aussprachen, seiner Stimme. 1982 wurden die Beziehungen zu Algerien und Mauretanien schrittweise ausgebaut. Dies änderte wenig an der besonderen Stellung Marokkos. Das Königreich sollte weiterhin der wichtigste Verbündete Frankreichs in der Region bleiben. Dies hatte folgende Gründe: erstens war die Regierung in Paris von der Vorstellung eines instabilen Marokkos sehr beängstigt und zweitens standen ökonomische Interessen aufgrund der engen wirtschaftlichen Vernetzung sowie die Sorgen um den Verbleib der größten französischen „Community“ außerhalb Frankreichs im Mittelpunkt. Auch wenn die Unterstützung Frankreichs gegenüber Marokko immer offensichtlich war, ging die Regierung in Paris nicht so weit, die Besetzung der Westsahara durch Marokko anzuerkennen. Frankreich war weiterhin daran interessiert, eine Lösung des Konflikts innerhalb der Vereinten Nationen zu finden, auch wenn sich dies als sehr zögerlich darstellte.¹⁷³

¹⁷³ vgl. Benabdallah (2009): The Position of the European Union on the Western Sahara Conflict, S.429

Auch der damalige französische Präsident *Nicolas Sarkozy* (2007 - 2012) unterstützte von Beginn an die Positionen Marokkos und in diesem Kontext die Lösung der Westsaharafrage mit Hilfe des marokkanischen „*autonomy plan*“. Während eines Staatsbesuchs vom 22. bis 24. Oktober 2007 unterstrich Sarkozy die engen Beziehungen der beiden Länder. In einem der zahlreichen Interviews äußerte sich Sarkozy folgendermaßen:

„For France, Morocco is a leading partner. The figures speak for themselves: the foremost investor, with 60 % of foreign investment since 2000, France has confidence in Morocco’s future. 500 subsidiaries of French companies in the country, where they employ a total of 180.000 people, are contributing to her growth and attesting her investment attractiveness. Many French entrepreneurs will be accompanying me on my visit.“¹⁷⁴

Im Zuge des Staatsbesuchs kam es auch zur Unterzeichnung von zivilen und militärischen Verträgen mit einem Gesamtvolumen von zwei Milliarden Euro.

¹⁷⁴ zit. Benabdallah (2009): The Position of the European Union on the Western Sahara Conflict, S.430

8. Festigung der zwischenstaatlichen Beziehungen

8.1 Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument:

Strategiepapier Marokko 2007-2013

Marokko genießt als Partner der Europäischen Union eine privilegierte Stellung. Die EU ist der wichtigste externe Investor im privatwirtschaftlichen sowie im öffentlichen Bereich. Zusätzlich ist Marokko ein wichtiges Transitland von algerischem Gas und Strom nach Spanien. In diesem Sinn trägt Marokko zur Sicherheit der europäischen Energieversorgung bei. Des Weiteren ist die EU das wichtigste Ziel marokkanischer Wanderarbeiter.

Seit 2004 wurde im Zuge des Assoziierungsabkommens¹⁷⁵ von 1996 und des Barcelona-Prozesses¹⁷⁶ die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) beschlossen. Dabei handelt es sich um ein neues Regelprogramm zwischen der EU und seinen mediterranen Nachbarn um deren Beziehungen zu vertiefen. Das Königreich Marokko war einer der ersten Staaten die dieses Abkommen unterzeichneten.¹⁷⁷

Laut dem Strategiepapier von 2007 – 2013 zielt die ENP darauf ab, Trennlinien zwischen der EU und Marokko zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird eine Vertiefung der Bereiche Sicherheit, Politik, Wirtschaft, Soziales und Kultur angeboten.¹⁷⁸

¹⁷⁵ Das Assoziierungsabkommen schafft einen allgemeinen Rahmen bezüglich den wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und Marokko. Vgl. Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, Strategiepapier Marokko 2007 -2013,S.5, http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/country/enpi_csp_morocco_de.pdf

¹⁷⁶ Dabei handelt es sich um eine Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und zwölf Mitgliedsstaaten. (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Zypern sowie die Palästinensische Autonomiebehörde.) Ziel ist eine gemeinsame Friedens- und Stabilitätszone zu schaffen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf politischer Ebene und im Finanz- sowie sozial- und kulturellen Bereich. vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/external_relations/relations_with_third_countries/mediterranean_partner_countries/r15001_de.htm

¹⁷⁷ vgl. Benabdallah (2009): The Position of the European Union on the Western Sahara Conflict, S.431

¹⁷⁸ vgl. Strategiepapier Marokko, S.6

8.2 Deep and Comprehensive Free Trade Area (DCFTA)

Die Aufnahme der DCFTA-Verhandlungen wurde am 1. März 2013 von Kommissionpräsident *José Manuel Barroso* und dem marokkanischen Premierminister *Abdelilah Benkirane* verkündet. Im Kern stehen die Vertiefung der Handelsbeziehungen sowie die Schaffung einer umfassenden Freihandelszone. Des Weiteren sollen nicht abgedeckte Bereiche wie Dienstleistungen und öffentliches Beschaffungswesen, Investitionsschutz sowie Rechte des geistigen Eigentums stehen. Zusätzlich soll versucht werden das Zollsystem zu vereinfachen und sämtliche Handelshemmnisse abzubauen. Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner für Marokko. Etwa 50% des gesamten Handels wird mit der EU abgewickelt. 2012 betrug dieser Wert 26 Mrd. EUR. Auch der Handel mit Dienstleistungen erfuhr in den letzten Jahren einen großen Aufschwung und lässt sich mit einem Volumen von 7 Mrd. EUR beziffern. Die bilateralen Direktinvestitionen betragen in Summe 29 Mrd. EUR.¹⁷⁹

¹⁷⁹ vgl. Europäische Kommission (2013): EU und Marokko nehmen Verhandlungen über engere Handelsbeziehungen auf, IP/13/344, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc_151042.pdf

9. Schlussfolgerung

Diese Diplomarbeit hat versucht das unglaublich komplexe Thema des Westsaharakonflikts zu verdeutlichen. An dieser Stelle soll der Inhalt der Arbeit reflektiert werden.

Der Konflikt um das Gebiet der Westsahara bleibt weiterhin ungelöst. Die Besetzung der Westsahara durch Marokko hätte in dieser Form niemals stattfinden dürfen. Es gibt und gab niemals rechtliche Verbindungen zwischen Marokko und der Westsahara und somit waren die gestellten Ansprüche Marokkos nicht rechtens. Dies wurde bereits 1975 vom Internationalen Gerichtshof festgestellt. Der Knackpunkt des Konflikts bleibt auch weiterhin die Frage des Selbstbestimmungsrechts der Völker, denn dieses würde auch die natürlichen Ressourcen der Westsahara umfassen. Ein Volk das über Selbstbestimmung verfügt hat auch ein Anrecht auf seine eigene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Dieses Recht steht der saharaischen Bevölkerung eindeutig zu doch blieb es ihnen bis zum heutigen Tag verwehrt, da es die Vereinten Nationen bis heute verabsäumt haben ein verbindliches Ergebnis zu erzielen und damit Klarheit zu schaffen. Der Kampf um die Ressourcen der Westsahara steht seit Beginn des Konflikts im Vordergrund. Auch die Europäische Union hat es verabsäumt Klarheit zu schaffen. Die partnerschaftlichen Fischereiabkommen schließen die Gewässer der Westsahara nicht eindeutig aus. Dies ist der wesentliche Reibungspunkt. Auch die verstärkte Anbindung Marokkos an Europa ist im Zuge der Westsaharaproblematik zu hinterfragen. Solange die Frage der Westsahara nicht eindeutig geklärt ist, sollte die Europäische Union es unterlassen Verträge mit Marokko abzuschließen. Jedoch wird die Versorgung mit Ressourcen auch weiterhin das europäische Tagesgeschäft bestimmen. Auch das Engagement des französischen Konzern TOTAL sollte in diesem Zusammenhang hinterfragt werden. Solange die Aktivitäten nur seismische Erkundungen betreffen, verletzt das Unternehmen kein geltendes Recht. Würde TOTAL Verträge abschließen die eine Extraktion der Ressourcen betreffen, würde dies sehr wohl gegen geltendes Recht verstoßen und wäre moralisch und menschlich zu hinterfragen.

10. Literaturverzeichnis

10.1 Literatur

Barreira, Ana/ Fabra, Adriana/ Martínez, Anna-Rosa/ Tudela, Sergi (1998): Local Communities and Fishing Disputes in Saharan and Moroccan Waters: Opportunities for New Dispute Resolution Mechanisms, International Institute for Law and the Environment, The Nautilus Institute for Security and Sustainable Development, Berkeley, California, pp. 1-47

Benabdallah, Karima (2009): The Position of the European Union on the Western Sahara Conflict, Journal of Contemporary European Studies, Vol. 17, No. 3, pp. 417-435

Binder, Christina/Kriebaum, Ursula/Marboe, Irmgard/Nowak, Manfred/Reinisch, August/Wittich, Stephan (2011): Einführung in das Völkerrecht, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Wien

Clausen, Ursel (1978): Der Konflikt um die Westsahara; Arbeiten aus dem Institut für Afrika-Kunde. Institut für Afrika-Kunde im Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut. Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36

Cordell, Dana/ Drangert, Jan-Olof/ White, Stuart (2009): The story of phosphorus: Global food security and food for thought. Institute for sustainable futures. University of Technology Sydney, Australia <http://www.global-food-security.com/assets/story-of-phosphorous.pdf> [Letzter Zugriff: 12.02.2014]

Darbouche, Hakim / Zoubir, H. Yahia (2008): Conflicting International Policies and the Western Sahara Stalemate, The International Spectator: Italien Journal of International Affairs, Vol. 43, No. 1, pp. 91-105

Damis, John (1995): Marocco's 1995 fisheries agreement with the European union: A crisis resolved, Mediterranean Politics, 3:2, pp. 61-73

Dubar, Charles / Malley-Morrison, Kathleen (2009): The Western Sahara Dispute: A Cautionary Tale for Peacebuilders, *Journal of Peacebuilding & Development*, Vol. 5, No. 1, pp. 22-34

Durch, William J. (1993): Building on Sand: UN Peacekeeping in the Western Sahara; *International Security*, Vol. 17, No.4, pp. 151-171

European Parliament Legal Service (2006): Legal Opinion: Proposal for a Council Regulation on the conclusion of the Fisheries Partnership Agreement between the European Community and the Kingdom of Morocco- Compatibility with the principles of international law, <http://www.arso.org/LegalopinionUE200206.pdf> [Letzter Zugriff: 23.3.2014]

European Parliament Legal Service (2013): Legal Opinion: Protocol between the European Union and the Kingdom of Morocco setting out the fishing opportunities and financial contribution provided for in the Fisheries Partnership Agreement in force between the two Parties – 2013/0314, SJ-0665/13, http://www.wshr.org/Documentos/legal_opinion_2013-1.pdf [Letzter Zugriff: 25.3.2014]

Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (2007-2013), Strategiepapier Marokko
http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/country/enpi_csp_morocco_de.pdf [Letzter Zugriff: 6.4.2014]

Fisch, Jörg (2010): *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Verlag C.H. Beck oHG, München 2010, ISBN: 978 3 406 59858 6

France Libertés & AFASPA (2002): Report: International Mission of Investigation in Western Sahara, The situation of the civil, political, and socio-economic and cultural rights of the Saharawis, The situation of the economic exploitation of this non-autonomous territory. Fondation Danielle Mitterand, pp. 1-50

General Assembly (1994): Activities of foreign economic and other interests which impede the implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples in Territories under colonial Domination, A/RES/48/46, pp. 1-4

Gillespie, Richard (2010): European Union responses to conflict in the western Mediterranean; *The Journal of North African Studies*, Vol.15, Nr. 1, pp. 85-103

Greenpeace (2012): Plündern um jeden Preis: EU-Fischfang vor Westafrika, pp. 1-12

http://www.greenpeace.org/austria/Global/austria/dokumente/Reports/meere_PFA-Report-2012_02.pdf [Letzter Zugriff: 25.03.2014]

Haugen, Hans Morten (2007): The Right of Self-Determination and Natural Resources: The Case of Western Sahara; Volume 3/1 Law, Environment and Development Journal.

<http://www.lead-journal.org/content/07070.pdf> [Letzter Zugriff: 12.03.2014]

Hinze, Daniela (2003): Der Westsaharakonflikt-Die Bedeutung von wirtschaftlichen Interessen sowie politischen Entscheidungen für das Selbstbestimmungsrecht Sahrauis um den Friedensprozess, Diplomarbeit

http://www.wsrw.org/files/dated/2008-10-22/hinze_freie_universitat_2003.pdf [Letzter Zugriff: 27.3.2014]

International Court of Justice (1975): Reports of Judgments Advisory Opinions and Orders Western Sahara <http://www.icj-cij.org/docket/files/61/6197.pdf> [Letzter Zugriff: 12.2.2014]

International Crisis Group (2007): Western Sahara: Out of the Impasse, Middle East/North Africa Report No. 66, pp. 1-29

[http://www.crisisgroup.org/~media/Files/Middle%20East%20North%20Africa/North%20Africa/Western%20Sahara/66_western_sahara_out_of_the_impasse.pdf](http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/Middle%20East%20North%20Africa/North%20Africa/Western%20Sahara/66_western_sahara_out_of_the_impasse.pdf) [Letzter Zugriff: 1.4.2014]

International Crisis Group (2007): Western Sahara: The Cost of the Conflict, Middle East/North Africa Report No. 65, pp. 1-28

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/dmag/dv/dmag20101130_04_/dmag20101130_04_en.pdf [Letzter Zugriff: 1.4.2014]

Rat der Europäischen Union (2011): Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der

Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, 12. Juli 2011, (2011/491/EU)

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:202:0001:0002:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:202:0001:0002:DE:PDF)

[Letzter Zugriff: 11.2.2014]

Rat der Europäischen Union (2011): Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2011/491/EU über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, 20. Dezember 2011, (2012/15/EU)

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:006:0001:0002:DE:PDF> [Letzter Zugriff: 23.3.2014]

Röhling, Susanne (2012): Rohstoff Phosphat: Kurzinformation zu Produktion und Reserven, Deutsche Rohstoffagentur / Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, pp. 1-3

[http://www.oee-zukunftsakademie.at/Rohstoff_Phosphat -
_Kurzinformation zu Produktion und Reserven.pdf](http://www.oee-zukunftsakademie.at/Rohstoff_Phosphat_-_Kurzinformation_zu_Produktion_und_Reserven.pdf) [Letzter Aufruf: 12.2.2014]

Shelley, Toby (2004): Endgame in the Western Sahara; What future for Africa's last colony?; Zed Books Ltd London/New York

Shelley, Toby (2006): Natural resources and the Western Sahara, In: **Olsson**, Claes (2006): The Western Sahara Conflict – The Role of Natural Resources in Decolonization, pp. 1-31

<http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:240540/FULLTEXT02.pdf> [Letzter Zugriff: 6.4.2014]

Theofilopoulou, Anna (2006): The United Nations and Western Sahara – A Never-ending Affair, United States Institute of Peace, Special Report 166, pp. 1-20
[file:///Users/mpp/Downloads/2006_july_sr166%20\(6\).pdf](file:///Users/mpp/Downloads/2006_july_sr166%20(6).pdf) [Letzter Zugriff: 29.3.2014]

Theofilopoulou, Anna (2012): Morocco's new constitution and the Western Sahara conflict – a missed opportunity, *The Journal of North African Studies*, Vol. 17, No. 4, pp. 687-696

Milano, Enrico (2007): The new Fisheries Partnership Agreement between the European Community and the Kingdom of Morocco: fishing to south?, *Anuario Espanol de Derecho Internacional*, Vol. XXII,
http://dspace.unav.es/dspace/bitstream/10171/22058/1/ADI_XXII_2006_13.pdf
[Letzter Zugriff: 06.04.2014]

Moshen-Finan, Khadija (2002): The Western Sahara Dispute and UN Pressure, *Mediterranean Politics*, Vol. 7, No.2, pp. 1-12

Mundy, Jacob (2004): „Seized of the matter“: The UN and the Western Sahara Dispute. *Mediterranean Quarterly*, Vol. 15, No. 3, published by Duke University Press, pp. 130-148

Mundy, Jacob (2006): Autonomy & Intifadah: New Horizons in Western Saharan Nationalism. *Review of African Political Economy*, Vol. 33, No. 108, North Africa: Power, Politics & Promise, pp. 255-267

Omar, M. Sidi (2008): The right to self-determination and the indigenous people of Western Sahara. *Cambridge Review of International Affairs*, Vol. 21, No. 1, pp. 41-57

Pham, J. Peter (2010): Not Another Failed State: Toward a Realistic Solution in the Western Sahara, *The Journal of the Middle East and Africa*, Vol. 1, No. 1, pp.1-24

Security Council (1990): The Situation concerning Western Sahara, Report by the Secretary-General, S/21360/1990

Security Council (1991): The Situation concerning Western Sahara, Report by the Secretary-General, S/22464/1991

Security Council (1991): The Situation concerning Western Sahara, Resolution 690

[http://daccess-dds-](http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/26/IMG/NR059626.pdf?OpenElement)

[ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/26/IMG/NR059626.pdf?OpenElement](http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/26/IMG/NR059626.pdf?OpenElement)

[Letzter Zugriff: 29.3.2014]

Security Council (2001): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2001/613

[http://daccess-dds-](http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/414/44/IMG/N0141444.pdf?OpenElement)

[ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/414/44/IMG/N0141444.pdf?OpenElement](http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/414/44/IMG/N0141444.pdf?OpenElement) [Letzter

Zugriff: 29.3.2014]

Security Council (2002): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2002/178

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2002/178 [Letzter Zugriff:

29.3.2014]

Security Council (2003): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2003/565

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2003/565 [Letzter Zugriff:

1.4.2014]

Security Council (2005): Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara, S/2005/648

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2005/648 [Letzter Zugriff:

2.4.2014]

Security Council (2006): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2006/249

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2006/249 [Letzter Zugriff:

2.4.2014]

Security Council (2007): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2007/ 619

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2007/619 [Letzter Zugriff: 2.4.2014]

Security Council (2007): Resolution 1754

[http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1754\(2007\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1754(2007)) [Letzter Zugriff: 11.04.2014]

Security Council (2008): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2008/251

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2008/251 [Letzter Zugriff: 2.04.2014]

Security Council (2009): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2009/200

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2009/200 [Letzter Zugriff: 2.4.2014]

Security Council (2010): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2010/175

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2010/175 [Letzter Zugriff: 2.4.2014]

Security Council (2011): Report on the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2011/249

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2011/249 [Letzter Zugriff: 2.4.2014]

Security Council (2012): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2012/197

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2012/197 [Letzter Zugriff: 2.4.2014]

Security Council (2013): Report of the Secretary-General on the Situation concerning Western Sahara, S/2013/220

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2013/220 [Letzter Zugriff: 2.4.2014]

Stephan, J. Maria / Mundy, Jacob (2006): A Battlefield transformed: From Guerilla resistance to mass nonviolent struggle in the Western Sahara, Journal of Military and Strategic Studies, Vol. 8, No.3, pp. 1-32

U.S. Geological Survey (2011): Mineral Commodity Summaries

<http://minerals.usgs.gov/minerals/pubs/mcs/2011/mcs2011.pdf> [Letzter Zugriff: 7.4.2014]

WSRW- REPORT (2013): Totally Wrong: Total SA in occupied Western Sahara. Brüssel. http://www.wsrw.org/files/dated/2013-09-01/totally_wrong.pdf [Letzter Zugriff: 3.4.2014]

Zoubir, H. Yahia (1990): The Western Sahara Conflict: Regional and International Dimensions. In: The Journal of Modern African Studies, Vol. 28, No.2, pp. 225-243

10.2 Internetquellen

Charter der Vereinten Nationen (1945)

http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf [Letzter Zugriff: 23.3.2014]

CIA Factbook:

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wi.html> [Letzter Zugriff: 12.2.2014]

Duden <http://www.duden.de/rechtschreibung/Marionettenstaat> [Letzter Zugriff: 12.3.2014]

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/152/88/IMG/NR015288.pdf?OpenElement> [Letzter Zugriff: 23.3.2014]

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966):
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html> [Letzter
Zugriff: 23.3.2014]

Proclamation of the first Government of the Saharawi Arabic Democratic Republic
(1976):<http://www.arso.org/03-1.htm>

Sadrandoil: <http://sadroilandgas.com/geosum.htm> [Letzter Zugriff: 25.3.2014]

Sicherheitsrat (2010): Resolution 1920

<http://www.un.org/News/Press/docs/2010/sc9917.doc.htm> [Letzter Zugriff: 17.3.2014]

University of British Columbia <http://fx.sauder.ubc.ca/ECU.html> [Letzter Zugriff:
12.3.2014]

United Nations Convention on the Law of the Sea (1982):
http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/unclos/unclos_e.pdf [Letzter
Zugriff: 23.3.2014]

Vereinten Nationen – Declaration of Principles on Western Sahara by Spain, Morocco
and Mauritania,

[http://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/MA-MR-
ES_751114_DeclarationPrinciplesOnWesternSahara_0.pdf](http://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/MA-MR-ES_751114_DeclarationPrinciplesOnWesternSahara_0.pdf) [Letzter Zugriff:
23.3.2014]

Western Sahara Ressource Watch:

<http://www.wsrw.org/a105x919> [Letzter Zugriff: 27.3.2014]

<http://www.wsrw.org/a105x910> [Letzter Zugriff: 27.3.2014]

11. Anhang

11.1 Zusammenfassung

Die Westsahara ist die letzte Kolonie Afrikas. Der Ursprung des Konflikts liegt im gescheiterten Versuch Spaniens die Dekolonisierung seiner ehemaligen Kolonie durchzuführen. 1974 wurde der Internationale Gerichtshof zu seiner rechtlichen Meinung befragt. Der Gerichtshof konnte keinen Zusammenhang zwischen Marokko und der Westsahara feststellen. Aus diesem Grund forderte dieser die Abhaltung eines Referendums zur Selbstbestimmung. Diese Forderung führte zum „Grünen Marsch“ und zur Annektierung der Westsahara durch Marokko. Die folgenden Jahre waren von zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen geprägt. Erst die Friedensmission MINURSO konnte mit Hilfe des Waffenstillstands die Situation entspannen. Als eine Kernaufgabe wurde die Durchführung und Überwachung des Referendums zur Selbstbestimmung festgeschrieben. In den folgenden Jahren gelang es Marokko immer wieder die Identifizierung der Wählerschaft zu verzerren und damit das Referendum zu verschleppen. Als wesentlicher Grund für das anhaltende Interesse Marokkos in der Westsahara können die immensen Ressourcen genannt werden. Für Marokko sind die Ressourcen eine äußerst wichtige Einnahmequelle. Die Bevölkerung der Westsahara wurde nie an den Profiten beteiligt. Auch die Europäische Union ist in der Westsahara engagiert. Diese Tatsache konnte in den letzten Jahren anhand der partnerschaftlichen Fischereiabkommen, der Suche nach Öl- und Gasvorkommen sowie dem Abbau der Phosphatvorkommen beobachtet werden. Zusätzlich konnte im Zeitraum von 2007 bis 2013 eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Marokko und der Europäischen Union verzeichnet werden. Marokko gilt als strategischer Partner der EU und genießt in diesem Zusammenhang eine privilegierte Stellung. Diese Tatsache ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass der Status der Westsahara ungeklärt ist und die Ausbeutung der Ressourcen gegen geltendes Völkerrecht verstößt. Zahlreiche rechtliche Analysen haben dies im Laufe der Jahre bestätigt. Die Zukunft der Westsahara bleibt bis zum heutigen Tag ungewiss. Eine verbindliche Lösung des Konflikts scheint nicht in Sicht und so bleibt das Gebiet um die Westsahara auch weiterhin ein trauriger Schauplatz wirtschaftlicher und geopolitischer Machtkämpfe. Dies ist die wesentliche Erkenntnis meiner Diplomarbeit.

The Western Sahara is the last colony in Africa. The origin of the conflict lies in the failed attempt of Spain to carry out the decolonization of its former colony. In 1974, the International Court of Justice was asked about its legal opinion, but it could not detect any connection between Morocco and the Western Sahara and called for the holding of a referendum for self-determination. This demand led to the so called “Green March” and the annexation of the Western Sahara by Morocco. The following years were marked by numerous military conflicts. Only the peacekeeping mission MINURSO was able to relax the situation with the help of the armistice. As a core task the implementation and monitoring of the referendum on self-determination was enshrined. In the following years Morocco succeeded repeatedly to distort the identification of the electorate and thus procrastinate the referendum. The main reason for Morocco’s continuing interest in occupied Western Sahara, are the vast resources. For Morocco, the resources are an extremely important source of income. The people of Western Sahara were never involved in the profits. The European Union is also engaged in the Western Sahara. In recent years this fact has been observed on the basis of fisheries partnership agreements, the search for oil and gas resources and the reduction of the phosphate deposits. In addition, increased cooperation between Morocco and the European Union could be recorded in the period of 2007 - 2013. Morocco is considered as a strategic partner of the EU and in this regard Morocco enjoys a privileged position. However, the fact does not change that the status of Western Sahara is unexplained and the exploitation of the resources violates applicable international law. Numerous legal analyzes have confirmed this over the years. Until this day, the future of Western Sahara remains uncertain. A binding resolution of the conflict does not seem in sight and so the area around the Western Sahara remains a sad scene of economic and geopolitical power struggles. This is the key finding of my thesis.

12. Lebenslauf

Persönliche Daten:

Nachname: Poppenreiter
Vorname: Marc P.
Geburtstag: 08.10.1984
Geburtsort: Wels
Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildungsweg:

2008 - 2014 Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung,
Universität Wien
2006 - 2008 Wirtschaftsuniversität Wien, Wirtschaft und Recht
2005 Militärdienst
1999 – 2005 Tourismusschulen Bad Ischl
1996 – 1999 Stiftsgymnasium Kremsmünster
1995 – 1996 BG/BRG Dr. Schauer Straße

Arbeitserfahrung:

September 2013 Praktikum Verbindungsbüro Oberösterreich zur
Europäischen Union
August 2012 Praktikum Europäisches Parlament, Brüssel / Dr. Paul
Rübig MEP
Jänner 2011 – März 2011 Praktikum Österreichische Botschaft Brüssel
Juni 2008 – September 2008 Volontariat Projects Abroad Äthiopien und Marokko